

Vorlage an den Landrat

**Berufsauftrag und Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen – Änderung des Personaldekrets
2022/387**

vom 21. Juni 2022



1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

1.1.1. Situierung der Vorlage

Die vorliegende Revision des Berufsauftrags der Lehrpersonen geht zurück auf die Auftragserteilung des Landrats zur Überarbeitung des Berufsauftrags der Lehrpersonen oder dessen Aufhebung vom 2. Juni 2016 sowie auf weitere sachverwandte Postulate (vgl. 2015/430, 2017/367 und 2016/006). Diese Aufträge des Landrats wurden im Rahmen des VAGS-Projekts «Überarbeitung Berufsauftrag Lehrpersonen» unter der Co-Leitung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) und des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) bearbeitet. Überprüft wurde der Revisionsbedarf des geltenden Berufsauftrags für die Lehrpersonen der durch die Gemeinden getragenen Primarstufe sowie für die Lehrpersonen der kantonal getragenen Sekundarschule, Berufsfachschule, Fachmittelschule und des Gymnasiums. Leitend für diese Überprüfung waren im Austausch mit den Schulbeteiligten geschärfte Anforderungen und Zielsetzungen für einen zukunftstauglichen und entwicklungsfähigen Berufsauftrag für Lehrpersonen.

Für eine Neuregelung des Berufsauftrags und der Bestimmungen zur Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen ist eine zweistufige Revision zunächst des Dekrets zum Personalgesetz vom 8. Juni 2000 (Personaldekret, SGS 150.1) durch den Landrat einerseits und eine darauf abgestimmte Revision der Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen vom 15. März 2005 (SGS 646.40) durch den Regierungsrat andererseits erforderlich.

Der Entwurf der durch den Regierungsrat im Anschluss an die Änderung des Personaldekrets zu beschliessende totalrevidierte Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit der Lehrpersonen (Arbeitszeitverordnung Lehrpersonen) liegt dieser Vorlage im Anhang bei. Der Regierungsrat bringt dem Landrat diesen Entwurf als Teil des Ergebnisses der Prüfung und Berichterstattung zu den überwiesenen Postulaten zur Kenntnis.

1.1.2. Neufassung der Vorlage nach der Vernehmlassung

Am 3. Februar 2021 und mit Frist bis 10. Mai 2021 gab der Regierungsrat die Vorlage [«Entwurf Änderung Personaldekret inkl. Totalrevision der Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen \(Arbeitszeitverordnung Lehrpersonen\)»](#) in die Vernehmlassung. Die Vernehmlassungsteilnehmenden konnten somit gleichzeitig sowohl zum Entwurf der Änderung des Personaldekrets als auch zum Entwurf der gesamthaft revidierten Arbeitszeitverordnung Lehrpersonen Stellung beziehen.

Kritische Stellungnahmen bewogen die BKSD in Verbindung mit dem VBLG, das Gespräch mit Vertretungen der Schulbeteiligten über tragfähige Kompromisse zu suchen. Bei dieser Aussprache zur Auslotung von breiter getragenen Lösungen wirkten Vertretungen der Konferenz der Schulratspräsidentinnen und -präsidenten (SRPK), der Schulleitungskonferenzen aller Schulstufen (SLK PS, SLK Sek, SLK Gym, SLK BFS), der Amtlichen Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer (AKK), des Lehrerinnen- und Lehrervereins Baselland (LVB), des Verbands Personal öffentlicher Dienste Region Basel (VPOD) sowie des Verbands der Schulleiterinnen und Schulleiter Baselland (VSL BL) mit. Die Aussprache betraf materiell die kritischen Einwände zur vorgeschlagenen variablen Lösung der Klassenleitung Primarstufe und ferner auch die Gliederung der Jahresarbeitszeit in Arbeitsbereiche sowie die Arbeitszeiterfassung.

Im Anschluss und gestützt auf die Ergebnisse dieser Aussprache haben BKSD und VBLG als Co-Auftraggebende die Eckwerte für die Revision des Berufsauftrages der Lehrpersonen in angepasster Form beschlossen. Die entsprechende Vorlage an den Landrat zur Beschlussfassung der Änderung Personaldekret und Abschreibung der thematisch damit zusammenhängenden Vorstösse wurde in der Folge neu verfasst. Eine Zusammenfassung der ursprünglichen Vernehmlassungsvorlage und der eingegangenen Stellungnahmen sind im Anhang dieser Vorlage beigelegt.

Im Folgenden werden die Hauptaspekte der Revision Berufsauftrag Lehrpersonen für die Beschlussfassung durch Landrat und Regierungsrat dargestellt. Auf Abweichungen zur Vernehmlassungsvorlage wird hingewiesen.

1.1.3. *Revision Personaldekret – Umsetzung Anliegen Stärkung Klassenleitung Primarstufe*

Die Aufgabe der Klassenleitung wird für die Sekundarstufen I und II gemäss bisheriger Regelung mit 1 Lektion bzw. ½ Lektion an dualen Berufsfachschulen an das Pensum angerechnet. Die Lehrperson wird entsprechend vom Unterricht entlastet. Neu soll nun für die Primarstufe jede Gemeinde entscheiden können, ob sie die Funktion der Klassenleitung analog der Sekundarstufen I und II als Spezialfunktion einführt und mit einer Lektion Unterrichtsentlastung ans Pensum anrechnet. Sollten sich alle Gemeinden für diese Einführung der Klassenleitung als Spezialfunktion entscheiden, entstünden jährlich wiederkehrende Mehrkosten von rund CHF 5,5 Millionen. Alternativ wird die Funktion der Klassenleitung wie bis anhin im Grundauftrag (GA) ohne Unterrichtsentlastung erfüllt und mit einer Zeitpauschale von 65 Stunden im Arbeitsbereich D (Beratung) der Jahresarbeitszeit angerechnet. Bei dieser Lösung reduzieren sich folglich die Zeitressourcen für die übrigen schulbezogenen Aufgaben im Arbeitsbereich C des Berufsauftrags.

Der Vorschlag, die Einführung der Klassenleitung als Spezialfunktion der Entscheidung der einzelnen Gemeinde auf Antrag ihrer Schule zu überlassen, wurde in der Vernehmlassung insbesondere von den Schulbeteiligten kritisch bewertet. Sie forderten eine kantonal einheitliche Regelung mit einer verpflichtenden Einrichtung der Spezialfunktion Klassenleitung auch auf der Primarstufe (vgl. Auswertung der Vernehmlassung im Anhang). Der VBLG und eine überwiegende Mehrheit der Gemeinden lehnen indessen die verpflichtende Einführung und Zusatzressourcierung der Klassenleitungsfunktion mit erheblichen wiederkehrenden Mehrkosten ab. Sie unterstützen eine «Kann-Bestimmung» und verweisen dafür auf die Regelung gemäss § 47a der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984 ([SGS 100](#)), die dem «Erlassgeber» vorgibt, den Gemeinden grösstmögliche Regelungs- und Vollzugsfreiheit (Gemeindeautonomie) zu gewähren und nach Möglichkeit unterschiedliche Regelungen vorzusehen (Variabilität).

Deshalb hält der Regierungsrat in Abstimmung mit dem VBLG trotz kritischer Rückmeldungen am Kompromiss der variablen Regelung der Klassenleitung gemäss Vernehmlassungsvorlage fest.

Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage:

Die Vorlage fokussiert materiell die Neuregelung der Klassenleitung Primarstufe. Verzichtet wird im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage auf die Behandlung des Postulats «Neuregelung Lektionenverpflichtung/Berufsauftrag der schulischen LogopädInnen» ([2015/262](#)) sowie auf eine Neuregelung der Lektionenverpflichtung für die schulischen Brückenangebote.

1.1.4. *Hauptaspekte Entwurf Totalrevision Arbeitszeitverordnung Lehrpersonen*

Zur Situierung der beantragten Änderung des Personaldekrets und als Grundlage zur Abschreibung der Postulate bringt der Regierungsrat dem Landrat den Entwurf der totalrevidierten Arbeitszeitverordnung Lehrpersonen zur Kenntnis.

1) Neugliederung der Jahresarbeitszeit mit Grundauftrag (GA) und erweitertem Auftrag (EA)

Der Berufsauftrag der Lehrpersonen setzt sich zusammen aus dem Grundauftrag (GA) und dem erweiterten Auftrag (EA), wobei insgesamt maximal eine 100% Anstellung resultiert. Schulleitung und Lehrpersonen vereinbaren im Sinne eines «Baukastensystems» mit Zeitpauschalen Aufgaben im GA und im Einzelfall Aufgaben im EA.

Entgegen dem Vernehmlassungsentwurf sieht der Regierungsrat in der Verordnung für den **Grundauftrag** (GA) weiterhin die bisherigen 5 Arbeitsbereiche wie folgt vor:

- A: Unterrichten (Unterrichtsverpflichtung in Lektionen)
- B: Unterrichtsbezogene Aufgaben
- C: schulbezogene Aufgaben
- D: Beratung Schüler/innen und Erziehungsberechtigte (inkl. Klassenleitung Primarstufe im GA)
- E: Personalentwicklung

Unterricht und unterrichtsbezogene Aufgaben (A/B) sollen als Richtwert wieder einheitlich 85 % der Jahresarbeitszeit ausmachen. Die Verteilung der verbleibenden 15 % der Jahresarbeitszeit auf die Aufgabenbereiche C/D/E wird individuell zwischen der Schulleitung und der Lehrperson vereinbart. Für den Bereich E der Personalentwicklung können die Lehrpersonen im Mehrjahresdurchschnitt mindestens 2 % der Jahresarbeitszeit beanspruchen.

Die Einteilung der Jahresarbeitszeit in 85 % A/B und 15 % C/D/E führt wie folgt zu einer Veränderung des Ist-Zustands: Rechnerisch ist A/B heute an der Primarstufe mit 83,8 % dimensioniert, an der Sekundarschule mit 87% und an den Berufsfachschulen und Gymnasien zwischen 87,1 % und 87,8 %.

Unverändert bleiben im GA die unterschiedlichen Lektionenverpflichtungen als Teil der Jahresarbeitszeit gemäss § 5 Abs. 1 des Personaldekrets und Anhang 1 der Arbeitszeitverordnung Lehrpersonen mit einer Spannweite von 22 bis 28 Unterrichtslektionen.

Beim **Erweiterten Auftrag (EA)** handelt es sich um Spezialfunktionen und spezielle Aufgaben, welche Lehrpersonen ausserhalb des GAs im Auftrag der Schulleitung wahrnehmen und für deren Erfüllung die einzelne Schule zusätzliche Personalmittel entweder wiederkehrend (Schulpool EA1) oder zeitlich befristet (EA2) erhält. Die Unterrichtsverpflichtung im GA und Aufträge im EA können bis zum Maximum der Jahresarbeitszeit eines Vollpensums vereinbart werden. Ausgeschlossen sind folglich in der Regel Vergütungen für «Nebentätigkeiten» über eine 100 %-Anstellung hinaus.

Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage:

Verzichtet wird im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage auf eine Reduktion von 5 auf 4 Aufgabenbereiche und eine Neuauflage der Jahresarbeitszeit zugunsten einer Gewichtung der unterrichtsbezogenen Aufgabenbereiche A/B.

Ebenfalls verzichtet wird auf die Einführung der Möglichkeit einer Flexibilisierung der Unterrichtsverpflichtung innerhalb einer Lektionenbandbreite.

2) Spezialfunktionen und Ressourcierung Schulpool

In ihrer Gesamtheit sind Spezialfunktionen Aufträge an die Schulen, für welche die Schulträgerschaft zusätzliche Personalmittel mit dem Schulpool bereitstellt. In der Verordnung für Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft vom 15. März 2005 ([SGS 156.11](#)) regelt der Regierungsrat gegenwärtig die Ressourcierung des Schulpools.

Neu unterliegt auch die Ressourcierung des Schulpools für die Primarstufe dem Prinzip der Variabilität, wobei das heutige Ressourcenniveau als Minimum abgesichert wird. Dies ergibt auch eine schlüssige Umsetzung des Variabilitätsprinzips für alle Spezialfunktionen in Bezug auf die Regelung Spezialfunktion der Klassenleitung. Der Bereich C des Grundauftrages und der Bereich EA1 des Erweiterten Auftrages sind kommunizierende Gefässe zur Ressourcierung der Spezialfunktionen. Wird die Klassenleitungsfunktion an einer Schule wie bis anhin aus dem Bereich D ressourciert, bleibt weniger Arbeitszeit für schulbezogene Aufgaben. Soll die Schule zusätzliche Aufgaben oder Spezialfunktionen übernehmen, wird deshalb unmittelbarer der Bedarf für eine zusätzliche Ressourcierung des Schulpools resultieren.

Im Nachgang zur beantragten Änderung des Personaldekrets sollen die heutigen Bestimmungen zur Ressourcierung des Schulpools aus der Verordnung für Schulvergütungen in die jeweiligen

Stufenverordnungen übertragen werden, so dass die Personalressourcen der Schulen transparenter zusammengefasst, ihre Steuerung erleichtert und für die bedarfsgerechte Nutzung flexibilisiert werden. Dabei wird der Schulpool auf dem heutigen Ressourcierungsniveau belassen, aber neu in Lektionen ausgewiesen, um die Zuweisung von Zeitpauschalen zur Erfüllung von Spezialfunktionen und speziellen Aufgaben zu vereinfachen (vgl. dazu Anhang 2 des Entwurfs Arbeitszeitverordnung Lehrpersonen).

Die totalrevidierte Arbeitszeitverordnung hält neu fest, welche Spezialfunktionen an den Schulen verpflichtend einzusetzen sind. Diese werden mit einer Aufgabenbeschreibung und einem Richtwert zu deren Ressourcierung neu in Anhang 2 gemäss § 7 des Entwurfs der Arbeitszeitverordnung Lehrpersonen aufgenommen. Weitere stufen- oder schulstandortspezifische Spezialfunktionen können die Schulen in ihrem Schulprogramm definieren.

3) Arbeitszeiterfassung – Grundsatz der Vertrauensarbeitszeit:

Die Jahresarbeitszeit wird zwar gesamthaft geplant und zwischen Schulleitung und Lehrperson mit Zeitpauschalen für die einzelnen Arbeitsbereiche im Detail vereinbart. Auf eine obligatorische Arbeitszeiterfassung durch die Lehrpersonen soll indessen in Zukunft verzichtet werden. Auf Anordnung der Schulleitung oder auf Wunsch einer Lehrperson kann die gesamte Jahresarbeitszeit oder ein vereinbarter Arbeitsbereich dokumentiert werden. Diese Regelung soll die heutige «einfache Agendaführung» für die nichtunterrichtlichen Aufgabenbereiche C/D/E – schulstufenabhängig gegenwärtig im Umfang von 12,2 bis 16,2 % der Jahresarbeitszeit – ablösen.

1.1.5. Ausblick

Der Regierungsrat legt dem Landrat eine Vorlage zur Änderung des Personaldekrets vor, die in Verbindung mit der revidierten Arbeitszeitverordnung Lehrpersonen im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage bei gleichbleibenden Zielen näher am Ist-Zustand bleibt. Die innere Stimmigkeit der Regelungen sowie die Konvergenz zum allgemeinen Personalrecht sollen die Transparenz, Rechts- und Vollzugssicherheit sowie die Handhabbarkeit verbessern.

Im Erarbeitungsprozess dieser Vorlage und im Austausch mit den Schulbeteiligten zeigten sich diverse Anforderungen an eine künftige Weiterentwicklung des Berufsauftrags. Als Basis für eine neuerliche Überprüfung des Berufsauftrages soll deshalb auf 2025/26 eine Standortbestimmung mit einer Studie zur Jahresarbeitszeit Lehrpersonen sowohl für den GA als auch für Spezialfunktionen im EA durchgeführt werden. Die Kosten für die Planung und Durchführung dieser Standortbestimmung sind im Aufgaben- und Finanzplan ab 2025 aufgenommen. Die Option für eine stärkere Harmonisierung der Regelungen der Jahresarbeitszeit mit denjenigen aller übrigen dem Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons vom 25. September 1997 (Personalgesetz, [SGS 150](#)) unterstellten Mitarbeitenden soll zu diesem späteren Zeitpunkt nochmals geprüft werden. Ebenfalls nochmals zu prüfen sind dann die Möglichkeit einer Flexibilisierung des Berufsauftrags innerhalb der vorgegebenen Personalressourcen der Schule sowie die generelle und verpflichtende Erfassung der gesamten Jahresarbeitszeit analog der übrigen Mitarbeitenden.

1.1.6. Anträge an den Landrat zur Änderung des Personaldekrets und zur Abschreibung von Vorstössen

Der Auftrag an den Regierungsrat gemäss Landratsbeschluss vom 2. Juni 2016, den Berufsauftrag bis zum Schuljahr 2017/18 zu überarbeiten oder aufzuheben ([2015/430](#)), war Auslöser des VAGS-Projekts Berufsauftrag Lehrpersonen. Einbezogen in diese Überprüfung und Überarbeitung des Berufsauftrags Lehrpersonen wurden weitere sachverwandte Vorstösse:

- Postulat [2017/367](#): Bildungsqualität statt Abbau: Dynamische Unterrichtsverpflichtung für Lehrpersonen
- Postulat [2016/006](#): Berufsauftrag der Lehrpersonen überarbeiten

Der Regierungsrat beantragt aufgrund seines Berichtes die Änderung des Personaldekrets und die Abschreibung dieser Postulate.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.1.1.	<i>Situierung der Vorlage</i>	2
1.1.2.	<i>Neufassung der Vorlage nach der Vernehmlassung</i>	2
1.1.3.	<i>Revision Personaldekret – Umsetzung Anliegen Stärkung Klassenleitung Primarstufe</i>	3
1.1.4.	<i>Hauptaspekte Entwurf Totalrevision Arbeitszeitverordnung Lehrpersonen</i>	3
1.1.5.	<i>Ausblick</i>	5
1.1.6.	<i>Anträge an den Landrat zur Änderung des Personaldekrets und zur Abschreibung von Vorstössen</i>	6
1.2.	Inhaltsverzeichnis	7
2.	Bericht	8
2.1.	Ausgangslage	8
2.1.1.	<i>Anpassung von Bestimmungen des Berufsauftrags Lehrpersonen auf Schuljahr 2017/18</i>	8
2.1.2.	<i>Durchführung eines «VAGS-Projekts Berufsauftrag Lehrpersonen» mit Gemeinden und BKSD als Co-Auftraggebende</i>	10
2.1.3.	<i>Vergleich von Anstellungsbedingungen Lehrpersonen mit anderen Kantonen</i>	11
2.2.	Ziel der Vorlage	13
2.3.	Änderung Personaldekret – Umsetzung Anliegen Stärkung Klassenleitung Primarstufe	13
2.3.1.	<i>Variabilität bei der Klassenleitung Primarstufe</i>	13
2.3.2.	<i>Erläuterung der Änderung des Personaldekrets</i>	15
2.4.	Entwurf Totalrevision Arbeitszeitverordnung Lehrpersonen	15
2.4.1.	<i>Bisheriger Berufsauftrag und neu gefasster Grundauftrag (GA) mit Abgrenzung zum erweiterten Auftrag (EA)</i>	16
2.4.2.	<i>Spezialfunktionen im EA und deren Ressourcierung aus dem Schulpool</i>	18
2.4.3.	<i>Arbeitszeitdokumentation – Einführung der Vertrauensarbeitszeit</i>	19
2.5.	Folgeerlasse	19
2.6.	Längerfristige Ziele für eine Weiterentwicklung des Berufsauftrags	20
2.6.1.	<i>Übergeordnete Zielsetzungen für eine Weiterentwicklung des Berufsauftrages</i>	20
2.6.2.	<i>Weiterentwicklung Berufsauftrag in Richtung Regel-Jahresarbeitszeit für Lehrpersonen</i>	21
2.6.3.	<i>Studie zur Arbeitszeit der Lehrpersonen</i>	22
2.7.	Strategische Verankerung und Verhältnis zur Langfristplanung	23
2.8.	Finanzielle Auswirkungen	24
2.9.	Finanzrechtliche Prüfung	26
2.10.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	26
2.11.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens und Überarbeitung der Vorlage	26
2.12.	Vorstösse des Landrats	27
2.13.	Erwägungen des Regierungsrats	32
3.	Anträge	34
3.1.	Beschluss Änderung Personaldekret	34
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	34
Anhang	34	

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Die personalrechtlichen Vorgaben für die Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen und der Anspruch auf Ferien entsprechen denjenigen für die übrigen dem kantonalen Personalgesetz ([SGS 150](#)) unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Berufsauftrag der Lehrpersonen definiert und gliedert formal die Arbeitsbereiche der Jahresarbeitszeit, berücksichtigt dabei die Besonderheiten der Anforderungen der Schulen und des Lehrberufs und regelt die Arbeitszeiterfassung. Das Personaldekret ([SGS 150.1](#)) legt die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrerinnen und Lehrer als Teil der jährlichen Gesamtarbeitszeit fest. Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

Die Regelungen für den Berufsauftrag beziehen sich auf die Tätigkeit von Lehrpersonen an kantonalen und kommunalen Schulen vom Kindergarten bis zum Abschluss Sekundarstufe II. Im Jahr 2020 waren dies insgesamt 4'919 Lehrerinnen und Lehrer, die sich in 3'242 Vollzeitäquivalente (VZE) aufteilten. Gemäss Statistik Schulpersonal unterrichteten im Jahre 2020 am Kindergarten und der Primarschule 2'903 Lehrpersonen (1'901 VZE), an der Sekundarschule 1'124 Lehrpersonen (762 VZE) und an den Gymnasien und den Berufsfachschulen der Sekundarstufe II sowie in der höheren Berufsbildung 928 Lehrpersonen (578 VZE). Materiell nicht neu geregelt werden mit dieser Vorlage Berufsauftrag und Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen an Musikschulen sowie der Logopädinnen und Logopäden und Psychomotorik-Therapeutinnen und -Therapeuten.

Unter Berücksichtigung der Feiertage und bezahlten arbeitsfreien Tage sowie umgerechnet auf das aktuelle Schuljahr 2021/22 – bzw. von August 2021 bis Juli 2022 – beträgt die Jahresarbeitszeit insgesamt 2'116,8 Netto-Soll-Arbeitsstunden. Nach Abzug des Ferienanspruchs von 25 Arbeitstagen gemäss § 6 Abs. 2 des Personaldekrets sind es rd. 1'907 Arbeitsstunden, ab vollendetem 50. Altersjahr mit 27 Arbeitstagen Ferienanspruch rund 1'890 Arbeitsstunden und ab vollendetem 60. Altersjahr mit 30 Arbeitstagen Ferienanspruch rund 1'865 Arbeitsstunden.

Diese Vorlage bezweckt nun, den Auftrag des Landrats an den Regierungsrat vom 2. Juni 2016 zur Überarbeitung des Berufsauftrags der Lehrpersonen oder dessen Aufhebung zu erfüllen und dabei auch zusätzliche sachverwandte Postulate einzubeziehen (vgl. [2015/430](#), [2017/367](#) und [2016/006](#)). Als ein Aspekt der Ergebnisse dieser grundsätzlichen Überprüfung des Berufsauftrags beantragt der Regierungsrat dem Landrat eine Änderung von § 5 des Personaldekrets. Ziel dieser Änderung des Personaldekrets ist es, den Gemeinden auf Antrag ihrer Schule die Einführung der Klassenleitung als Spezialfunktion mit einer Unterrichtsentslastung von 1 Lektion zu ermöglichen und dadurch diese Aufgabe zu stärken.

Als Hauptergebnis dieser Überprüfung des Berufsauftrags der Lehrpersonen liegt der gesamthaft revidierte Entwurf einer Totalrevision der Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen (Arbeitszeitverordnung Lehrpersonen) für alle Schulstufen vor. Nach erfolgtem Landratsbeschluss zur Änderung des Personaldekrets und zur Abschreibung der Vorstösse beabsichtigt der Regierungsrat, sie auf Schuljahr 2023/24 in Kraft zu setzen. Dieser Entwurf der gesamthaft revidierten Arbeitszeitverordnung Lehrpersonen ist im Anhang dieser Landratsvorlage als Information und zur Einordnung der beantragten Änderung des Personaldekrets sowie zur Abschreibung der Vorstösse beigelegt (vgl. Anhang; bisheriger Berufsauftrag Lehrpersonen [SGS 646.40](#) und [SGS 646.401](#)).

2.1.1. Anpassung von Bestimmungen des Berufsauftrags Lehrpersonen auf Schuljahr 2017/18

Der Landrat hat mit der Änderung des Personaldekrets vom 2. Juni 2016 die im Rahmen des Entlastungspakets 2012/15 vorgenommene Pensenerhöhung um 1 Lektion für alle Lehrpersonen ohne Klassenlehrpersonenfunktion der Sekundarstufen I und II verstetigt ([2015/430](#)). Im August und November 2016 nahm der Regierungsrat die aus der Fortführung der Pensenerhöhung Sekundarstufe I und II notwendigen Anpassungen auf Verordnungsstufe vor. Die Anpassungen betrafen erstens die definitive Pensenerhöhung und Einrichtung der Spezialfunktion als Klassenlehrper-

son auf den Sekundarstufen I und II ab Schuljahr 2016/17, zweitens die vom Landrat am 8. September 2016 beschlossene Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung auf allen Schulstufen bei gleichzeitiger Vergrösserung des Schulpools mit einem Teil der eingesparten Personalmittel ([2015/429](#)) sowie drittens die Verlängerung der Weihnachtsferien für die Schülerinnen und Schüler auf zwei Wochen ab Schuljahr 2017/18 und die Umwidmung der wegfallenden Unterrichtszeit zugunsten weiterer Aufgaben im Berufsauftrag der Lehrpersonen. Damit erfüllte der Regierungsrat vorerst das Anliegen zur Anpassung des Berufsauftrags gemäss Landratsbeschluss vom 2. Juni 2016 zur Neuaufteilung der Jahresarbeitszeit aufgrund der Pensenerhöhung.

Die nachfolgende Abbildung 1 zeigt für ein Vollpensum die Veränderung in der Aufteilung der Jahresarbeitszeit nach dem unterrichtsbezogenen Aufgabenbereich A/B und den weiteren Aufgaben C/D/E auf, ausgehend von den unterschiedlichen Schulstufen gemäss § 5 des Personaldekrets.

Abbildung 1: Vergleich Aufteilung Jahresarbeitszeit Lehrpersonen bis Schuljahr 2012/13 und ab Schuljahr 2017/18 (Annahme: 1'890 Std. bei 27 Tagen Ferienanspruch Schuljahr 2021/22)

Aufgabenbereiche* nach Jahresarbeitszeit (JAZ)	Unter-richts- verpflich- tung	A+B		C+D+E		Unter-richts- verpflich- tung	A+B		C+D+E	
		bis Schuljahr 2012/13			ab Schuljahr 2017/18**					
		Lekt.	Stden	Stden	Lekt.		Stden	Stden		
Primarstufe	28	1'606	284	28	1'583	307				
Sekundarstufe I***										
Sekundarschule	26	1'606	284	27	1'644	246				
Sekundarstufe II***										
Gymnasien	21	1'606	284	22	1'659	231				
Berufsmittelschule Vollzeit und Wirtschaftsmittelschule	25	1'606	284	26	1'646	244				
Kaufmännische Vorbereitungs- schule, Schulisches Brücken- angebot plus modular, Berufsvorbereitende Schule 2	21	1'606	284	22	1'659	231				
Berufsfachschule	22	1'606	284	23	1'655	235				
Vorlehre	23	1'606	284	24	1'652	238				
	25	1'606	284	26	1'646	244				

*Aufgabenbereiche gemäss geltendem Berufsauftrag A= Unterrichten, B= Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, C= Teamarbeit, Schulentwicklung und Schulverwaltung, D= Eltern- und Schülerberatung, Klassenlehrerin/-lehrer, E= Weiterbildung

** A/B und C/D/E berücksichtigen für alle Stufen und Schularten die Verlängerung der Weihnachtsferien auf zwei Wochen und auf den Sekundarstufen I und II die Pensenerhöhung um 1 Lektion

*** Sekundarstufen I und II: Aufgabe als Klassenlehrperson ist nicht mehr Bestandteil von D, sondern gemäss § 5 Personaldekret eine Spezialfunktion, die den Lehrpersonen mit einer Lektion an Vollzeitschulen und mit einer halben Lektion an beruflichen Teilzeitschulen angerechnet wird.

Für die Primarstufe hat sich der Unterrichtsanteil A/B wegen der Verlängerung der Weihnachtsferien ab Schuljahr 2017/18 bei gleichbleibender Jahresarbeitszeit um durchschnittlich 2,8 Unterrichtstage reduziert und der Anteil C/D/E entsprechend erhöht. Umgekehrt hat sich der Unterrichtsanteil A/B für die Sekundarstufen I und II wegen der Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung und trotz der Verlängerung der Weihnachtsferien insgesamt vergrössert und der Anteil entsprechend für die Arbeitsbereiche C/D/E reduziert. So hat sich z. B. der Arbeitsbereich A/B für Sekundarlehrpersonen von 85% auf 87% erhöht, im Gegenzug der Arbeitsbereich C/D/E für Lehrpersonen der Sekundarschule von vormals 284 Stunden (15%) auf 246 Stunden (13%) reduziert.

Die Schulleitungen konnten auf der Basis der angepassten Bestimmungen den Lehrpersonen die veränderten Jahresarbeitszeitanteile in den einzelnen Aufgabenbereichen des bestehenden Berufsauftrags ab Schuljahr 2017/18 ordnungsgemäss zuweisen. Für die grundsätzliche Überprüfung des Berufsauftrags der Lehrpersonen bzw. die Prüfung weitergehender Anpassungen wurde in Verbindung mit den Gemeinden als Trägerinnen der Primarstufe und der Musikschule ein sogenanntes VAGS-Projekt initiiert ([VAGS](#) für Projekte Gemeinden und Kanton zur Umsetzung des «Verfassungsauftrags Gemeindestärkung»).

2.1.2. Durchführung eines «VAGS-Projekts Berufsauftrag Lehrpersonen» mit Gemeinden und BKSD als Co-Auftraggebende

Das entsprechende Projekt zur «Überarbeitung Berufsauftrag Lehrpersonen» wurde gemäss Beschluss des Vorstands des VBLG vom Mai 2017 als gemeinsames Projekt Kanton und Gemeinden und seit dem 15. Januar 2018 als VAGS-Projekt geführt. Die Überprüfung und Neufassung des Berufsauftrags umfasst somit auch die durch die Einwohnergemeinden getragene Primarstufe mit ihrer Speziellen Förderung sowie die durch den Kanton getragene Sekundarstufe II mit der beruflichen Grundbildung und dem Gymnasium.

Am 17. April 2018 hatte der Regierungsrat den Entwurf des VAGS-Projektauftrags mit detaillierten inhaltlichen Eckwerten zur Totalrevision des Berufsauftrags der Lehrerinnen und Lehrer zur Kenntnis genommen und die BKSD mit der Durchführung einer Anhörung bei den Anspruchsgruppen beauftragt. Die BKSD führte gemeinsam mit dem VBLG zwischen Mai und September 2018 Anhörungen durch. Angehört wurden Vertretungen der SLK aller Stufen, der SRPK, der AKK sowie der Personalverbände, und die Ergebnisse wurden in einem Bericht dokumentiert. VBLG und BKSD nahmen die gewichtete Forderung entgegen, für die Primarstufe die Aufgabe der Klassenlehrperson als Spezialfunktion einzuführen und dafür eine Unterrichtsentlastung um eine Lektion vorzusehen. Bei 28 Lektionen eines Vollpensums haben Klassenlehrpersonen eine reduzierte Unterrichtsverpflichtung von 27 Lektionen, und 1 Lektion wird für die Ausübung der Klassenleitung als Spezialfunktion genutzt. Eine generelle Umsetzung dieser Forderung hätte jährlich wiederkehrende Mehrkosten von CHF 5,5 Mio. zu Lasten der Gemeinden als Schulträgerinnen zur Folge. Gegenwärtig werden die Aufgaben der Klassenlehrpersonen am Kindergarten und der Primarschule bei 28 Lektionen Unterrichtsverpflichtung mit einer Arbeitszeitpauschale von 65 Stunden angerechnet bzw. schulbezogene Aufgaben entsprechend reduziert. Ferner war das Anliegen, den Schulpool der Primarstufe für weitere Spezialfunktionen und spezielle Aufgaben im EA der Lehrpersonen auf das Niveau des Schulpools der Sekundarschule anzuheben. Der diesbezügliche Mehraufwand zu Lasten der Einwohnergemeinden wurde auf jährlich wiederkehrende Mehrkosten von CHF 2,1 Mio. beziffert.

Die Gemeinden nutzten die Möglichkeit des VAGS-Prozesses, nicht erst bei der Vernehmlassung Stellung zu einer Vorlage zu nehmen, sondern bereits bei der Erarbeitung Anliegen einzubringen.

Für den Austausch über wichtige Veränderungen führten die Gemeinden am 4. April und 11. Mai 2019 eine zweiteilige Tagsatzung durch. Gegenstand der Tagsatzung waren primär die im Rahmen der Anhörung eingebrachten Forderungen der Schulbeteiligten, analog den kantonal getragenen Schulen die Klassenleitung neu als Spezialfunktion einzuführen und diese mit einer Unterrichtslektion ans Pensum anzurechnen. Ebenfalls beraten wurde das Anliegen zur Anhebung des Schulpools für Spezialfunktionen und spezielle Aufgaben im EA auf das Niveau der Sekundarschule.

Die Tagsatzung sprach sich mehrheitlich gegen eine generelle Einführung der Klassenleitung als Spezialfunktion aus. Im Weiteren wurde die Forderung nach einer kantonalen Vorgabe, den Schulpool für weitere Spezialfunktionen zugunsten der Primarstufe auf das Niveau der Sekundarschule anzuheben, sehr deutlich abgelehnt.

Im Nachgang zur Tagsatzung Gemeinden einigten sich VBLG und BKSD auf einen Kompromiss. Die beiden Anliegen zur Einführung der Klassenleitung als Spezialfunktion und der Erweiterung

des Schulpools für Spezialfunktionen und spezielle Aufgaben soll nach dem Prinzip der Variabilität gemäss § 47a der Kantonsverfassung ([SGS 100](#)) aufgenommen werden: die einzelnen Schulen beantragen bei entsprechendem Bedarf diese Zusatzmittel bei ihrer Gemeinde, und die einzelnen Gemeinden entscheiden als Schulträgerinnen. Die Jahresarbeitszeit ist in allen Varianten mit einem Maximum von 100% eines Vollpensums zu gestalten, und die Leistungen müssen somit in der vereinbarten Jahresarbeitszeit erfüllbar sein. Neben der Stärkung der Gemeinden in der Wahrnehmung ihrer Trägerschaftsaufgabe wurde auch der Vorteil gesehen, dem unterschiedlichen lokalen Bedarf aufgrund der spezifischen Zusammensetzung der Schülerschaft und der kleinen Schulen mit bereits zusätzlich ressourciertem Mehrjahrgangsklassenunterricht besser Rechnung tragen zu können.

2.1.3. *Vergleich von Anstellungsbedingungen Lehrpersonen mit anderen Kantonen*

Der Berufsauftrag und die Vorgaben zur Jahresarbeitszeit sind Teil der Anstellungsbedingungen, die zur Attraktivität der Baselbieter Schulen beitragen sollen, um im interkantonalen Arbeitsmarkt qualifizierte Lehrpersonen zu gewinnen. Die Marktfähigkeit von Arbeitsbedingungen im Bildungswesen kann sich dabei nicht nur daran messen lassen, dass alle offenen Stellen mit Lehrpersonen besetzt sind, sondern dass die Schulen bei Neuanstellungen aus Bewerbungen mit sehr guten Voraussetzungen wählen und dabei auch ihren spezifischen Bedarf nach einem «Kompetenz-, Erfahrungs-, Alters- und Geschlechtermix» des Lehrkörpers berücksichtigen können. Ferner ist es unabdingbar, die bereits gut qualifizierten Lehrpersonen zugunsten der Baselbieter Schülerinnen und Schüler zu halten und sie nicht an Schulen anderer Kantone zu verlieren. Insbesondere auch wegen des gemäss den Szenarien des Bundesamt für Statistik ausgewiesenen Wachstums der Lernendenzahlen (vgl. [BFS 2020](#)), dem Trend zur Teilzeitarbeit und den bevorstehenden Pensionierungen hat sich der interkantonale Wettbewerb um qualifizierte Lehrpersonen verschärft. Der Bildungsbericht Schweiz 2018 mutmasste, dass durchschnittlich nur gut die Hälfte des prognostizierten jährlichen Mehrbedarfs an Lehrpersonen durch neu diplomierte Lehrpersonen gedeckt werden könne und die Lücke mit Wiedereintritten oder durch ausländische Lehrpersonen geschlossen werden müsse (vgl. [Bildungsbericht Schweiz 2018](#), S. 253). Covid-19 hat den Lehrpersonenmangel namentlich bei Stellvertretungen für ausfallende Lehrpersonen zusätzlich akzentuiert. Um die Anforderung an die Verlässlichkeit des Schulbetriebs zu erfüllen, müssen auch bei zeitlich befristeten personellen Engpässen zusätzliche Stellvertretungen mobilisiert werden können. Vor diesem Hintergrund hat z. B. der Nachbarkanton Aargau mit Verweis auf die Wettbewerbsfähigkeit ein neues Lohnsystem für Lehrpersonen auf 1. 1. 2022 eingeführt und die Anstellungsbedingungen verbessert unter Einschluss einer höheren Lohneinstufung für Lehrpersonen mit Klassenverantwortung neben einer bereits bestehenden Unterrichtsentlastung (vgl. [Besoldungsrevision Aargau für Lehrpersonen und Schulleitungen](#)). Ein zweites Beispiel ist der Nachbarkanton Solothurn, welcher mit der Lancierung der Kampagne «[Einsame Klasse – Schule sucht Sie!](#)» dem zusätzlich durch Covid verschärften Lehrpersonenmangel zu begegnen versucht.

Gemäss [Erhebung 2017 der Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren \(EDK\) betreffend Berufsauftrag der Lehrpersonen](#) hat die grosse Mehrheit der Kantone analog zum Kanton Basel-Landschaft ein Jahresarbeitszeitmodell mit zeitlichen Vorgaben zur Aufteilung in verschiedene Arbeitsbereiche definiert. Die Referenzjahresarbeitszeit liegt zwischen 1880 und 1950 Arbeitsstunden (BL Schuljahr 2021/22 bei allgemeinem Ferienanspruch von 5 Wochen: 1'907 Arbeitsstunden). Bei der grossen Mehrheit der Kantone liegt die Unterrichtsverpflichtung an der obligatorischen Schule zwischen 27 und 30 Lektionen (BL zwischen 27 und 28 Lektionen). Für die Schulen der Sekundarstufe II (Gymnasien inkl. Fachmittelschule und Berufsfachschulen) liegt die Unterrichtsverpflichtung mehrheitlich zwischen 22 und 26 Lektionen (BL ebenfalls 22 und 26 Lektionen). Eine Mehrheit der Kantone kennt für die Übernahme der Klassenleitungsfunktion eine Unterrichtsentlastung im GA, auf der Sekundarstufe I sind es nahezu alle Kantone. In den Berufsfachschulen ist es eine Minderheit der Kantone, die für die Funktion der Klassenleitung eine Unterrichtsentlastung im GA gewährt (BL duale Berufsfachschulen ½ Lektion).

Die grosse Mehrheit der Kantone gewährt den Lehrpersonen eine Altersentlastung. Sie setzt bei unterschiedlichen Altersjahren ein (frühestens ab dem 50. Altersjahr) und beläuft sich je nach Altersgruppe auf 1 bis 3 Lektionen (BL gemäss [LRB 2015-429](#) keine zusätzliche Altersentlastung, sondern Ferienanspruch nach Alter von 25, 27 bis 30 Tagen gemäss § 6 des Personaldekrets, zu beziehen in der Zeitperiode der Schulferien).

Da diese Vorlage den Fokus auf der Primarstufe zur Neuregelung der Klassenleitung richtet, zeigt die nachfolgende Abbildung 2 einen interkantonalen Vergleich zum Einstiegs- und Maximallohn für die Tätigkeit am Kindergarten (KG) und an der Primarschule (PS), zur Unterrichtsverpflichtung als Teil der Jahresarbeitszeit, zur Unterrichtsentslastung für die Aufgabe der Klassenleitung sowie zur allfälligen speziellen Regelung der Altersentlastung.

Abbildung 2: Vergleich Lohndaten Einstiegs- und Maximallohn und Unterrichtsverpflichtung Kindergarten und Primarschule mit ausgewählten Kantonen (Stand Januar 2021)

Kt.	Lohn		Unt.-pensum in Lekt	Lekt-Entlastung Klassenleitung	Alters- entlastung
	Min	Max			
BL KG	79'618	118'490	28	Nein	Ferientage**
BL PS	79'618	118'490	28	Nein	Ferientage**
BS KG	76'755	120'140	32	2	Ja
BS PS	82'293	128'807	28	1.75	Ja
AG* KG	77'680	124'127	28	1	Ja
AG* PS	77'680	124'127	28	1	Ja
SO KG	81'462	122'193	29	Nein	Ja
SO PS	81'462	122'193	29	1	Ja
BE KG	77'008	121'481	28	1	Ja
BE PS	77'008	121'481	28	1	Ja
LU KG	81'264	124'671	29	2	Ja
Lu PS	81'264	121'671	29	2	Ja
ZH KG	86'413	133'127	28	Nein	Ferientage**
ZH PS	92'212	142'229	28	Nein	Ferientage**

* Lohnrevision ab 1. 1. 2022 (mit Klassenverantwortung Primarschule min CHF 81'518 und max. CHF 126'027)

** Ferienanspruch analog Personal Jahresarbeitszeit ohne Reduktion Unterrichtspensum

Quelle: [Lohndatenerhebung Lehrkräfte EDK-Regionalkonferenzen, Auswertung 2021](#)

Die Abbildung 2 zeigt, dass die Löhne für die Lehrpersonen der Primarstufe im Kanton BL im interkantonalen Vergleich durchschnittlich bis eher tief sind. Akzentuiert wird diese Position noch durch die auf Anfang 2022 wirksame [Lohnrevision für Lehrpersonen im Nachbarkanton Aargau](#). Für die Gewinnung besonders talentierter neuer Lehrpersonen könnte längerfristig der Einstiegslohn zu einem Wettbewerbsfaktor werden. Die Unterrichtsverpflichtung von 28 Lektionen als Teil der Jahresarbeitszeit ist im Kanton Basel-Landschaft vergleichbar mit den übrigen ausgewählten Kantonen, bzw. es gibt mit SO und LU auch Kantone mit 29 Lektionen Unterrichtsverpflichtung und für den Kindergarten in BS von 32 Lektionen. Wie auch im gesamtschweizerischen Vergleich der EDK zeigt die Abbildung allerdings, dass die Mehrheit der Vergleichskantone für die Klassenleitung Lektionentlastungen vorsieht. Die Abbildung zeigt ferner die abweichende Regelung der Altersentlastung der Kantone Basel-Landschaft und Zürich auf: Sie wird analog zu allen übrigen Mitarbeitenden als altersetappierte Erhöhung des Ferienanspruchs gewährt.

2.2. Ziel der Vorlage

Mit dieser Vorlage soll einerseits der Auftrag des Landrats an den Regierungsrat vom 2. Juni 2016 zur Überarbeitung des Berufsauftrags der Lehrpersonen oder dessen Aufhebung erfüllt und dabei auch Bericht erstattet werden zu sachverwandten Postulaten (vgl. 2015/430, 2017/367 und 2016/006).

Andererseits soll mit dieser Vorlage der Berufsauftrag und die zeitliche Einteilung der Jahresarbeitszeit für Lehrpersonen aller Schulstufen gemäss § 39 Abs. 2 des Personalgesetzes (SGS 150) analog zu den übrigen dem kantonalen Personalgesetz unterstellten Mitarbeitenden geklärt und schlüssig neu geregelt und insbesondere die Rechts- und Vollzugssicherheit sowie die Handhabbarkeit der Bestimmungen verbessert werden.

Das in der Vernehmlassung gewichtet eingebrachte Anliegen für die Einführung und Stärkung der Klassenleitung als zusatzressourcierte Spezialfunktion auch an der Primarstufe beabsichtigt der Regierungsrat mit einem Kompromiss für eine nach Gemeinde variable Lösung zu erfüllen. Dazu beantragt er dem Landrat eine Revision von § 5 des Personaldekrets mit einer «Kann-Bestimmung» zur Einführung per Entscheid der Gemeinde als Schulträgerin.

Zudem sollen für den EA die Spezialfunktionen und -aufgaben und ihre Ressourcierung mit dem «Schulpool» transparent gesteuert und gepflegt werden, so dass die politisch vorgegebenen Leistungsaufträge und -erwartungen an die Schulen mit den entsprechend gewährten Ressourcen in Einklang stehen. Dazu gehört auch, dass für zeitlich befristete Schwerpunktprogramme und Zusatzaufgaben im Bereich der Schul-, Unterrichts- und Personalentwicklung angemessene Zusatzmittel zur Verfügung gestellt werden für die gute Bewältigung von Herausforderungen und zur Nutzung von Chancen zugunsten der Lernenden. Zu den Entwicklungsthemen der Schulen gehören in den nächsten Jahren insbesondere

- die bessere Sicherung des Bildungserfolgs für alle Schülerinnen und Schüler gemäss ihren Möglichkeiten und Interessen sowie deren soziale, schulische, arbeitsmarktliche, kulturelle und gesellschaftliche Integration,
- der Bildungsauftrag in Zusammenhang mit Medien und Informatik sowie übergreifend die Stärkung des Bildungsauftrags zur guten Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung in der Berufs- und Lebenswelt und
- die Weiterentwicklung der Tagesstrukturen.

2.3. Änderung Personaldekret – Umsetzung Anliegen Stärkung Klassenleitung Primarstufe

2.3.1. Variabilität bei der Klassenleitung Primarstufe

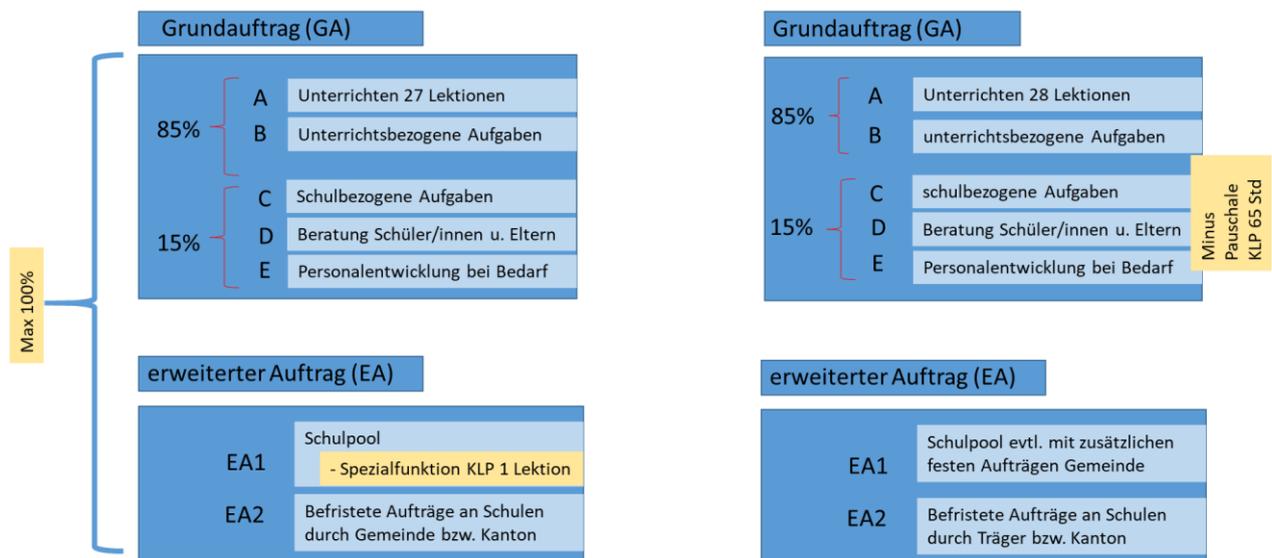
Mit der beantragten Änderung von § 5 Abs. 2 des Personaldekrets erhalten die Gemeinden neu die Möglichkeit, die Aufgabe der Klassenleitung als im EA ressourcierte Spezialfunktion – wie heute an den Sekundarstufen I und II – per Budgetbeschluss einzurichten und zu verstetigen: Ein Vollpensum umfasst in diesem Fall 27 Lektionen plus 1 Lektion für die Spezialfunktion «Klassenleitung» mit dem Total von 28 Lektionen. Die Gemeinden können aber auch wie bisher die Aufgabe der Klassenleitung ohne zusätzliche Personalmittel als Aufgabe im GA der Lehrpersonen bei 28 Lektionen und der Verwendung einer Zeitpauschale von 65 Stunden aus dem Arbeitsbereich D organisieren. Bei ihrem Entscheid berücksichtigen sie den Bedarf der Schulen zur guten Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrags entsprechend der jeweiligen Zusammensetzung der Schülerschaft und weiterer Voraussetzungen. Sie gewährleisten den Schutz vor Überlastung der Lehrpersonen und die Aufgabenerfüllung innerhalb der Jahresarbeitszeit. Wird an der Primarstufe die Aufgabe der Klassenleitung innerhalb des Bereichs D des GAs übernommen, so erfolgt dies mit einer Kompensation zu Lasten der schulbezogenen Aufgaben im Bereich C. In der nachfolgenden Abbil-

dung 3 wird die vorgeschlagene Variabilität bei der Festlegung der Klassenleitungsfunktion entweder als Spezialfunktion im EA analog den kantonal getragenen Schulen der Sekundarstufen I und II (V1) oder innerhalb des Bereichs D des GAs (V2) dargestellt.

Abbildung 3: Vergleich Berufsauftrag Lehrpersonen mit Klassenleitungsfunktion in den beiden Varianten Primarstufe

V1 Klassenlehrperson mit 27 Lektionen Unterricht und 1 Lektion Klassenleitung

V2 Klassenlehrperson mit Anrechnung Klassenleitung 65 Std.



Die nachfolgende Abbildungen 4 und 5 zeigen die Aufteilung der Jahresarbeitszeit im Schuljahr 2021/22 mit einer Jahresarbeitszeit von 1'907 Stunden (nach Abzug des allgemeinen Ferienanspruchs von 25 Tagen) in den beiden Varianten auf:

Abbildung 4: Variante 1 mit Aufteilung der Jahresarbeitszeit mit Klassenleitung (KL) als Spezialfunktion im EA

	UPV	A/B	C/D/E	EA1	Total
Klassenlehrpersonen					
in JAZ-Stunden	27	1'566	276	65	1'907
Lehrpersonen ohne KL-Aufgabe					
in JAZ-Stunden	28	1'621	286		1'907

Abbildung 5: Variante 2 mit Aufteilung Jahresarbeitszeit mit KL integriert im GA

	UPV	A/B	C/D/E	EA1	Total
Klassenlehrpersonen					
in JAZ-Stunden	28	1'621	221 + KL 65 Std		1'907
Lehrpersonen ohne KL-Aufgabe					
in JAZ-Stunden	28	1'621	286		1'907

2.3.2. Erläuterung der Änderung des Personaldekrets

Zu § 5:

§ 5 des Personaldekrets regelt die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung als Teil der Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen. Lehrpersonen haben gemäss § 4 Absatz 1 somit wie bisher die gleiche Jahresarbeitszeit wie die übrigen dem Personalgesetz unterstellten Mitarbeitenden. Unter Berücksichtigung der Feiertage und bezahlten arbeitsfreien Tage inkl. Kompensationstage und umgerechnet auf das Schuljahr 2021/22 sind es von August 2021 bis Juli 2022 insgesamt 2'116,8 Netto-Soll-Arbeitsstunden. Nach Abzug des Ferienanspruchs von 25 Arbeitstagen gemäss § 6 Abs. 2 des Personaldekrets sind es rd. 1'907 Stunden, ab vollendetem 50. Altersjahr mit 27 Arbeitstagen Ferienanspruch rd. 1'890 Stunden und ab vollendetem 60. Altersjahr mit 30 Arbeitstagen Ferienanspruch rd. 1'865 Stunden.

Zu Absatz § 5 Absatz 1:

In § 5 soll Absatz 1 die Aufzählung der Unterrichtsverpflichtungen nach Schulstufen und Bildungsangeboten übersichtlicher ordnen. Auf dieser Grundlage regelt der Regierungsrat die Unterrichtsverpflichtung derzeit im «Funktionskatalog» gemäss Anhang der Verordnung über die Lehrerinnen- und Lehrerfunktionen vom 21. Juni 2005 ([SGS 156.95](#)). Das Personalmodell für die Neuausrichtung der Brückenangebote gemäss Änderung des Bildungsgesetzes vom 21. März 2019 sieht auch Nicht-Unterrichtsfunktionen wie z. B. Sozialpädagogik vor ([2018/813](#)). § 5 regelt ausdrücklich nur die schulischen Module an Unterrichtsverpflichtungen als Teil der Vorgabe des Personaldekrets für die Berufsfachschulen. Mit dieser Vorlage wird der Ist-Zustand in der Unterrichtsverpflichtung nicht verändert. Dies gilt in Absprache mit dem VBLG auch für die durch die Gemeinden getragene Musikschule sowie für die Logopädie, die materiell keinen Gegenstand dieser Vorlage bilden.

Zu Absatz § 5 Absatz 2:

Absatz 2 soll ergänzt werden. Neu wird eine Kann-Bestimmung zugunsten der Gemeinden zur Einrichtung der Spezialfunktion als Klassenleitung mit einer Anrechnung von 1 Lektion auf der Primarstufe aufgenommen. Die einzelnen Gemeinden können mit Bezug zur Arbeitsbelastung ihrer Klassenlehrpersonen und zu weiteren Spezialfunktionen und -aufgaben der Schule bestimmen, ob an ihrer Schule die Aufgabe der Klassenleitung als Spezialfunktion im EA oder als Bestandteil des Aufgabenbereichs D im GA zu organisieren ist.

Zu § 45a Absätze 1 und 2:

Es handelt sich um formale und redaktionelle Änderungen. Es wird verdeutlicht, dass Spezialfunktionen primär Aufgaben an die Schulen sind, deren Erfüllung Schulleitungen mit einzelnen Lehrpersonen im Rahmen des EA vereinbaren. Spezialfunktionen werden innerhalb der Jahresarbeitszeit vereinbart und geleistet und somit als Teil des Pensums über den Lohn vergütet. Die Änderungen werden in der Synopse im Detail erläutert.

2.4. Entwurf Totalrevision Arbeitszeitverordnung Lehrpersonen

Im Gegensatz zum Entwurf, welcher der Vernehmlassungsvorlage beigelegt war, bleibt der aktualisierte Entwurf der totalrevidierten Arbeitszeitverordnung Lehrpersonen näher beim Ist-Zustand. Auf die weitreichenden Veränderungen wie die Neugliederung und Flexibilisierung des Berufsauftrages verzichtet der Regierungsrat zugunsten der in Aussicht genommenen Standortbestimmung ab 2025/26. Der vorliegende Entwurf der Arbeitszeitverordnung vereinfacht und präzisiert die bestehenden Regelungen mit dem Ziel einer besseren inneren Stimmigkeit aller Bestimmungen zum Berufsauftrag sowie einer einfacheren Handhabbarkeit und Umsetzung in der Praxis.

2.4.1. *Bisheriger Berufsauftrag und neu gefasster Grundauftrag (GA) mit Abgrenzung zum erweiterten Auftrag (EA)*

Der Berufsauftrag umfasst als «Baukasten» der Jahresarbeitszeit den GA mit den Arbeitsbereichen A/B und C/D/E sowie allenfalls den erweiterten Auftrag (EA) mit den Bereichen EA1 und EA2. Der Grundauftrag entspricht in der Gliederung dem aktuellen Berufsauftrag, die totalrevidierte Arbeitszeitverordnung formuliert aber konkret aus, welche Aufgaben die Lehrpersonen in den jeweiligen Bereichen erfüllen. Vom Grundauftrag abgetrennt ist der EA, welcher in Ergänzung zum bekannten Schulpool auch einen neuen Bereich ausweist für zeitlich und/oder monetär befristete Zusatzressourcen für grössere Schulentwicklungsvorhaben im Auftrag des Schulträgers oder des Kantons.

Der Bereich **EA1** umfasst den Schulpool und damit die Ressourcen für Spezialfunktionen und weitere Spezialaufgaben gemäss Schulprogramm, welche für die Funktionsfähigkeit der Schule notwendig sind, aber von den Lehrpersonen nicht innerhalb der im GA verfügbaren Jahresarbeitszeit bewerkstelligt werden können.

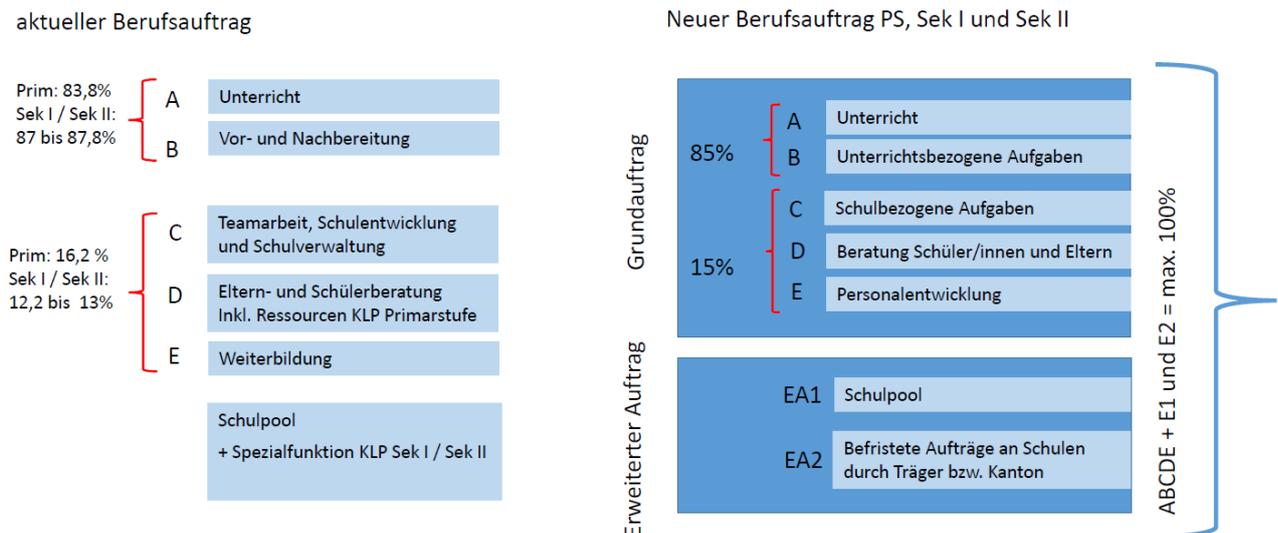
Der Bereich **EA2** bezieht sich auf grössere Schulentwicklungsvorhaben, mit deren Planung und Umsetzung Gemeinden oder der Kanton als Schulträger oder der Kanton in seiner hoheitlichen Funktion für das Bildungswesen die Schulen beauftragt und mit zusätzlichen zeitlich befristeten Mitteln ausstatten. Der Bereich EA2 kann ferner auch Aufgaben der Personalentwicklung enthalten, um den Qualifikationsbedarf der Schulen abzudecken, der nicht ausschliesslich in der bezahlten Jahresarbeitszeit des Arbeitsbereichs E mit 2 % des GAs erfüllt werden kann. Ein Beispiel dafür sind die umfangreichen Nachqualifikationen auf allen Schulstufen für die gute Wahrnehmung der Spezialfunktion des pädagogischen ICT-Supports an den Schulen (PICTS), die Regelung der Ressourcierung dieser Spezialfunktion an den Schulen und die dafür erforderliche Ausgabenbewilligung des Landrats ([2021/435](#)). Weitere stufenspezifische Beispiele sind die Einführung des obligatorischen Informatikunterrichts an den Gymnasien ab Schuljahr 2021/22 mit Freistellungen vom Unterricht für die Absolvierung umfangreicher Weiterbildungen ([2019/686](#)) oder das Schwerpunktprogramm 2022-2028 «Zukunft Volksschule» ([2021/434](#)).

Für Vollzeitlehrpersonen beträgt das gesamte Pensum aus dem GA und dem EA in der Regel nicht mehr als 100 % der Jahresarbeitszeit. Nach Abzug des allgemeinen Ferienanspruchs von 5 Wochen im Schuljahr 2021/22 entspricht dies insgesamt 1907 Arbeitsstunden. Bei der Übernahme einer zusätzlichen Aufgabe aus den Bereichen des EAs (EA1 oder befristet mit EA2) wird der zeitliche Mehraufwand der Lehrperson in den Bereichen A/B/C/D/E des GAs kompensiert. Übernehmen Teilzeitlehrpersonen eine zusätzliche Aufgabe aus dem EA, werden sie entweder im GA entlastet, oder ihr Pensum wird befristet für die Dauer dieses Zusatzauftrages im EA erhöht.

Für die Schulträger bedeutet dies, dass Aufgaben und Personalressourcen für den GA (A/B/C/D/E) einerseits und für den EA andererseits wie bisher und ohne Mehrkosten belassen werden können. Bei Bedarf können indessen mit einem Ausgabenbeschluss auf Dauer (EA1) oder zeitlich befristet (EA2) zusätzliche Aufgaben festgelegt und zusätzlich ressourciert werden.

Auf das Schuljahr 2017/18 hat sich wie in Kapitel 2.1.1 ausgeführt die prozentuale Aufteilung der Jahresarbeitszeit auf die Bereiche des Berufsauftrages verändert, und es besteht eine Divergenz zwischen den Stufen. Mit der Totalrevision der Arbeitszeitverordnung sollen diese Richtwerte wieder einheitlich festgelegt werden, so dass die Bereiche A/B 85 % der Jahresarbeitszeit und die Bereiche C/D/E 15% der Jahresarbeitszeit umfassen.

Abbildung 6: Veränderung der prozentualen Aufteilung der Jahresarbeitszeit auf die Bereiche des Berufsauftrages



Die nachfolgende Abbildung 7 zeigt, wie sich die Neuregelung ab Schuljahr 2023/24 im Vergleich zur bisherigen Regelung der Jahresarbeitszeit auf die einzelnen Arbeitsbereiche auswirkt. Die Abbildung 7 zeigt auch auf, wie viel Arbeitszeit in Form einer Zeitpauschale pro Lektion für die Arbeitsbereiche A/B einerseits und C/D/E andererseits bei unterschiedlichen Unterrichtsverpflichtungen zur Verfügung steht.

Bei der Klassenleitung als Spezialfunktion wird die Unterrichtsverpflichtung um 1 Lektion (bzw. ½ Lektion bei teilzeitlichen Berufsfachschulen) reduziert. Die Aufteilung der Jahresarbeitszeit auf die Bereiche A/B mit 85% und C/D/E von 15% bleibt bei der Unterrichtsverpflichtung gleich.

Abbildung 7: Vergleich Änderung Jahresarbeitszeit mit Richtwerten Grundauftrag und Pauschalen pro Lektion nach Schularten ab Schuljahr 2023/24 (Jahresarbeitszeit 2021/22: 1'907 Std.)

											Pauschale pro Lektion										
Aufgabenbereiche* nach Jahresarbeitszeit (JAZ)											A+B	C+D+E									
Unterrichtsverpflichtung											A+B	C+D+E									
ab Schuljahr 2017/18**											Entwurf Arbeitszeitverordnung 2023/24										
											Lekt.	Stden	Stden	in %	in %	Stden	Stden	in %	in %	Stden	Stden
Primarstufe											28	1'597	310	83.8%	16.2%	1'621	286	85%	15%	58	10
Sekundarstufe I***																					
Sekundarschule											27	1'659	248	87.0%	13.0%	1'621	286	85%	15%	60	11
Sekundarstufe II***																					
Gymnasien											22	1'673	234	87.8%	12.2%	1'621	286	85%	15%	74	13
											26	1'661	246	87.1%	12.9%	1'621	286	85%	15%	62	11
Berufsfachschule inkl											22	1'673	234	87.8%	12.2%	1'621	286	85%	15%	74	13
Berufsmittelschule und											23	1'670	237	87.6%	12.4%	1'621	286	85%	15%	70	12
Wirtschaftsmittelschule Vollzeit											24	1'667	240	87.4%	12.6%	1'621	286	85%	15%	68	12
											26	1'661	246	87.1%	12.9%	1'621	286	85%	15%	62	11

* A = Unterrichten, B = Vor- und Nachbereiten des Unterrichts, C = schulbezogenen Aufgaben, D = Eltern- und Schülerberatung, E = Weiterbildung

**A/B und C/D/E berücksichtigen für alle Stufen und Schularten die Verlängerung der Weihnachtsferien auf zwei Wochen und auf den Sekundarstufen I und II die Pensenerhöhung um 1 Lektion

*** Auf den Sekundarstufen I und II ist die Aufgabe als Klassenlehrperson nicht mehr Bestandteil von D, sondern gemäss §5 Personaldekret eine Spezialfunktion, die den Lehrpersonen mit einer Lektion an Vollzeitschulen und mit einer halben Lektion an beruflichen Teilzeitschulen angerechnet wird.

2.4.2. Spezialfunktionen im EA und deren Ressourcierung aus dem Schulpool

Der EA bezieht sich auf Aufgaben, welche die Schulleitung mit entsprechend qualifizierten Lehrpersonen in Ergänzung zum GA vereinbaren. Besondere Fähigkeiten von Lehrpersonen können dadurch für die Leistungen der Schule als Ganze eingesetzt und betriebswichtige Aufgaben neben den Schulleitungsfunktionen breiter abgestützt werden. Die Erfüllung dieser Aufgaben ist für die Funktionsfähigkeit der Schule notwendig, sie kann aber von den Lehrpersonen nicht innerhalb der im GA verfügbaren Jahresarbeitszeit bewerkstelligt werden. Die Schulleitung vereinbart mit den jeweiligen Lehrpersonen diesen EA in Verbindung mit der Ressource bzw. Zeitpauschale innerhalb der Jahresarbeitszeit von maximal 100%.

Gegenwärtig regelt der Regierungsrat die Ressourcierung des Schulpools für alle Schulstufen in der Verordnung für Schulvergütungen ([SGS 156.11](#)). Im Nachgang zur beantragten Änderung des Personaldekrets soll auch die Verordnung für Schulvergütungen überprüft und revidiert werden. Absicht ist, die Vorgaben an die Schulträger zur Ressourcierung des Schulpools für Spezialfunktionen und spezielle Aufgaben in die einzelnen Stufenverordnungen zu übertragen, so dass die Personalressourcen der Schulen transparenter zusammengefasst sind und ihre Steuerung erleichtert und – soweit zweckmässig – flexibilisiert wird. Dabei wird der Schulpool auf dem heutigen Ressourcierungsniveau belassen, aber neu in Lektionen ausgewiesen, um die Zuweisung von Zeitpauschalen zur Erfüllung von Spezialfunktionen und speziellen Aufgaben zu vereinfachen.

Für die Primarstufe soll die Ressourcierung des Schulpools neu auch dem Prinzip der Variabilität unterliegen, wobei das heutige Ressourcenniveau als Minimum abgesichert wird. Über das vorgegebene Minimum hinaus können die Gemeinden mit ihren Schulen zusätzliche Aufgaben mit den entsprechenden Personalmitteln abstimmen oder die Ressourcierung für die Erfüllung der bestehenden Aufgaben anheben. Für die Primarstufe wird somit neben der Kann-Bestimmung im Personaldekret auch eine Kann-Bestimmung in der Verordnung Kindergarten und Primarschule ([SGS 641.11](#)) aufgenommen, um den Gemeinden die Variabilität bei der Ressourcierung der Spezialfunktionen an der Primarstufe über das vorgegebene Minimum hinaus ausdrücklich zu ermöglichen.

Neu gibt die Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrpersonen vor, welche Spezialfunktionen an den Schulen einzurichten sind. Es sind dies gemäss § 7 der totalrevidierten Arbeitszeitverordnung:

- a. Klassenleitung (Primarstufe auch als Variante im GA gemäss Ist-Zustand)
- b. Mehrjahrgangsklasse Primarschule
- c. Beauftragte/r Gesundheitsförderung
- d. Beauftragte/r ICT-Support
 - (1) Pädagogischer ICT-Support (PICTS)
 - (2) Technischer ICT-Support Sekundarschule (TICTS)
- e. Beauftragte/r Schulbibliothek und -mediothek
- f. Beauftragte/r berufliche Orientierung
 - 1) Beauftragte/r Berufswegbereitung (BWB)
 - Sekundarschule
 - Berufsfachschule / Berufsbildungszentrum (BBZ BL)
 - (2) Laufbahnverantwortliche/r
- g. Leitung Lehrpersonenkonvent
- h. Materialverwalter/in
- i. Stundenplanordner/in

Zu diesen Spezialfunktionen ist als neuer Anhang 2 des Entwurfs der Arbeitszeitverordnung Lehrpersonen je eine Aufgabenbeschreibung mit einem Richtwert zur dafür einzusetzenden Arbeitszeit vorgegeben. Weitere stufen- oder schulstandortspezifische Spezialfunktionen können die Schulen in ihren Schulprogrammen definieren.

Die Übernahme einer Spezialfunktion vereinbaren Schulleitungen und Lehrpersonen durch Zuweisung der entsprechenden Zeitpauschale entweder ganz oder teilweise zum Bereich C des Grundauftrages oder zum Erweiterten Auftrag. Dies hängt vom Umfang der Aufgabe, vom Pensum und von den weiteren im Grundauftrag zu erfüllenden Aufgaben ab.

Die neuen stringenten Regelungen zu den Spezialfunktionen und deren Ressourcierung sollen einerseits die Gesamtsicht und Steuerung für die Trägerschaft verbessern und andererseits einer bewussteren Planung des Berufsauftrages der Lehrpersonen als Gesamtheit von GA und EA innerhalb der Jahresarbeitszeit dienlich sein.

2.4.3. *Arbeitszeitdokumentation – Einführung der Vertrauensarbeitszeit*

Die Jahresarbeitszeit wird zwar gesamthaft geplant und zwischen Schulleitung und Lehrperson mit Zeitpauschalen für die einzelnen Arbeitsbereiche im GA und EA im Detail vereinbart. Auf eine obligatorische Arbeitszeiterfassung durch die Lehrpersonen soll indessen verzichtet werden. Auf Anordnung der Schulleitung oder auf Wunsch einer Lehrperson kann die gesamte Jahresarbeitszeit oder ein vereinbarter Arbeitsbereich dokumentiert werden. Diese Regelung soll die heutige «einfache Agendaführung» für die nichtunterrichtlichen Tätigkeiten (heute schulstufenabhängig 12,2 bis 16,2% der Jahresarbeitszeit) ablösen. Für die Planung des Schuljahres und Vereinbarung der Arbeitsbereiche zwischen Schulleitung und Lehrpersonen mit Aufgaben und entsprechenden Zeitpauschalen werden die bestehenden Instrumente in Excel und allenfalls weiterer Lösungen aktualisiert. Zusätzlich wird den Schulen und Lehrpersonen ein Zeiterfassungstool (ZET in Excel/SAL) für die ganze oder einen Teil der Jahresarbeitszeit nach den Arbeitsbereichen für die fakultative Nutzung zur Verfügung gestellt. Auch wenn mehrheitlich mit dem Grundsatz der Vertrauensarbeitszeit auf eine Erfassung des Zeitaufwands nach Arbeitsbereichen verzichtet werden kann, macht es doch bei Anzeichen einer Überbeanspruchung oder bei Hinweisen eingeschränkter Leistungen Sinn, den Arbeits- und Zeitaufwand durch die Lehrperson zu erfassen und im Mitarbeitendengespräch (MAG) eine Standortbestimmung vorzunehmen. Im Einzelfall ist wie bisher und in Analogie zu den übrigen der Personalgesetzgebung unterstellten Mitarbeitenden eine Vereinbarung zwischen Schulleitung und der betreffenden Lehrperson zur Überzeit und deren Kompensation möglich.

2.5. **Folgeerlasse**

Im Nachgang zur Änderung des Personaldekrets sowie zur Abschreibung der Vorstösse nimmt der Regierungsrat in Aussicht, folgende Verordnungen zu ändern:

- Inkraftsetzung totalrevidierte Arbeitszeitverordnung Lehrpersonen und Aufhebung der bisherigen Verordnung und des ergänzenden Reglements zur Verordnung über den Berufsauftrag ([SGS 646.40](#) und [SGS 646.401](#)) auf Schuljahr 2023/24 (vgl. Entwurf Arbeitszeitverordnung Lehrpersonen im Anhang);
- Revision der Bestimmungen der Verordnung über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft ([SGS 156.11](#)) in Bezug auf
 - a) Überführung aller Bestimmungen zum Berufsauftrag mit GA und EA gemäss den Ausführungen dieser Vorlage inkl. Anhang Spezialfunktionen in den Entwurf totalrevidierte Arbeitszeitverordnung Lehrpersonen;
 - b) Überführung der Bestimmungen zur Ressourcierung des Schulpools für alle Schulstufen in die jeweiligen Stufenverordnungen;
- Revision der Verordnung über Lehrerinnen- und Lehrerfunktionen ([SGS 156.95](#)) und dem [Anhang Funktionskatalog](#) als Überführung der Bestimmungen zur Unterrichtsverpflichtungen zu den Lehrerinnen- und Lehrerfunktionen neu als Teil der Jahresarbeitszeit Bereich A als Anhang 1 in die totalrevidierte Arbeitszeitverordnung Lehrpersonen. Anschliessend Fortsetzung der laufenden Überführung der übrigen Bestimmungen des Funktionskatalogs in die Personalverordnung ([SGS 150.11](#)) sowie den im Anhang enthaltenen Modellumschreibungen ([Funktionsbereich 4: Bildungswesen](#)).

Die Gemeinden werden im Hinblick auf die Inkraftsetzung ab Schuljahr 2023/24 in Zusammenarbeit mit ihren Schulen für die Klassenleitung Primarstufe und die Spezialfunktionen und –aufgaben bei Bedarf Anträge zur Beschlussfassung vorbereiten und ggf. die Budgets und die Finanzplanung per Beschluss der Gemeindeversammlung anpassen.

Ferner ist die Umsetzungshilfe im Handbuch für Schulleitungen und Schulräte zur totalrevidierten Arbeitszeitverordnung neu zu erstellen (vgl. [heutige Handreichung](#)). Ebenso müssen die [Berechnungsformulare](#) zur Vereinbarung der Jahresarbeitszeit und für das MAG zwischen Schulleitung und Lehrpersonen der Primarstufe, der Sekundarschule, der Berufsfachschulen und der Gymnasien für die Schuljahre ab 2023/24 gemäss den neuen Regelungen angepasst werden.

2.6. Längerfristige Ziele für eine Weiterentwicklung des Berufsauftrags

2.6.1. Übergeordnete Zielsetzungen für eine Weiterentwicklung des Berufsauftrages

Die nachfolgenden übergeordneten Ziele wurden zu Beginn des Prozesses für eine Revision des Berufsauftrages definiert und werden im Dialog mit den Anspruchsgruppen weiter angestrebt. Sie dienen auch als Kriterien für eine Überprüfung der Jahresarbeitszeit ab 2025/26 im Hinblick auf eine langfristige Weiterentwicklung des Berufsauftrags und der Schulen als Orte des Lernens und Arbeitens:

1. **Gleichgewicht zwischen Personalmitteln, Aufgaben der Schule und Berufsauftrag:** Das erste Ziel umreist den übergeordneten Leitsatz für die Erneuerung des Berufsauftrags. Die Einwohnergemeinden als Trägerinnen der Primarstufe, der Kanton als Träger der Sekundarstufen I und II ebenso wie in seiner hoheitlichen Funktion für das Bildungswesen sorgen gemeinsam dafür, dass die Lehrpersonen ihren Berufsauftrag mit der ihnen zur Verfügung stehenden Jahresarbeitszeit gut und wirksam erfüllen können.
2. **Vereinfachung Grundauftrag (GA) und Abgrenzung zum erweiterten Auftrag (EA) mit einem Vollpensum von maximal 100%:** Die Gliederung der Jahresarbeitszeit soll sowohl den GA für alle Lehrpersonen als auch den EA für einzelne Lehrpersonen umfassen und zusammen als Vollpensum nicht über 100% ausmachen.
3. **Flexibilisierte Verwendung der Jahresarbeitszeit zwischen und innerhalb der Aufgabebereiche des vereinfachten Grundauftrags (GA) in Verbindung mit dem erweiterten Auftrag (EA):** Die einzelnen Schulen können gemäss ihrem Bedarf die Jahresarbeitszeit im GA flexibler verwenden. Innerhalb der betrieblichen Möglichkeiten können sie auf diese Weise bei der Aufgabenzuteilung die Stärken und Fähigkeiten der einzelnen Lehrpersonen besser berücksichtigen. Ebenso soll der Schulpool für vorgegebene Ziele und Aufgaben flexibler für Vereinbarungen der Schulleitung mit Lehrpersonen für einen EA genutzt werden können.
4. **Stärkung der Schule als Organisation – lokale Regelung koordinierter und individueller Arbeitszeiten sowie von Präsenzzeiten:** Die für die Zusammenarbeit im unterrichtsbezogenen ebenso wie im schulbezogenen Aufgabenbereich erforderlichen Zeitgefässe bestimmen und regeln die einzelnen Schulen entsprechend ihrem pädagogischen und organisatorischen Konzept und durch eine zweckmässige Arbeitsteilung zwischen den Regel- und Förderlehrpersonen und weiteren Fachpersonen und Schuldiensten eigenständig in ihrem Schulprogramm. Schulen haben bereits Erfahrungen in sogenannt «hybriden Arbeitsumgebungen» sammeln können mit zeitversetzter und zeitgleicher Teamarbeit und für den Schutz individueller Arbeitszeit mit freier Wahl von Ort und Zeit. Unter Einbezug der neuen digitalen Instrumente für die Zusammenarbeit sollen ausbalancierte Lösungen an den Schulen vertieft umgesetzt und gemäss den Erfahrungen optimiert werden.

5. **Gewährleistung des Schutzes vor Überlastung und Überzeit:** Mit dem vereinfachten GA wird die Jahresarbeitszeit in allererster Linie wie bisher für die Unterrichtserteilung und die unterrichtsbezogenen Aufgaben bzw. für die Stärkung des Kernauftrags der Lehrpersonen eingesetzt. Bei weiteren schulbezogenen Aufgaben besteht Flexibilität, bei entsprechender besonderer Beanspruchung im Kernbereich A/B die Aufgaben in den übrigen Bereichen C/D/E zu reduzieren. Umgekehrt kann in Absprache zwischen Schulleitung und Lehrperson eine besonders herausfordernde Aufgabe im C/D/E-Arbeitsbereich vereinbart werden, wenn keine besondere Beanspruchung im unterrichtsbezogenen A/B-Arbeitsbereich bzw. ein entsprechender Freiraum besteht. Sollte es trotz Planung und Absprache zu einer zeitlichen Mehrbelastung kommen, soll die Schulleitung mit einer Lehrperson analog zu den Bestimmungen für Nicht-Lehrpersonen Überzeit und deren Kompensation vereinbaren können.

2.6.2. *Weiterentwicklung Berufsauftrag in Richtung Regel-Jahresarbeitszeit für Lehrpersonen*

Im Rahmen des VAGS-Projektes wurden in Verbindung auch mit den Schulbeteiligten verschiedene Varianten für eine Revision des Berufsauftrages gemäss Auftrag des Landrates geprüft:

Abbildung 8: geprüfte grundsätzliche Varianten Revision des Berufsauftrags Lehrpersonen

Nr.	Variante	Beschrieb
1	Beibehaltung Status quo	Auf Verordnungsstufe sind bis Schuljahresbeginn 2017/18 sämtliche notwendigen Anpassungen und Übergangsbestimmungen erfolgt. Auf eine weitere Teilrevision oder Totalrevision der Verordnung wird verzichtet.
2.	Status quo mit Verordnungsanpassungen	Bestehende Regelungen zum Berufsauftrag auf Verordnungsstufe haben sich grundsätzlich bewährt und sind in der Praxis umgesetzt. Deshalb erfolgt keine umfassende Überarbeitung, sondern eine Teilrevision der «Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit der Lehrpersonen» mit dem Ziel, die Übergangsbestimmungen in definitive Bestimmungen überzuführen.
3.	Vereinfachung Berufsauftrag	Ziel ist die stärkere Gewichtung der Unterrichtsaufgaben durch Konzentration der individuellen und kollektiven unterrichtsbezogenen Tätigkeiten auf einen einzigen Aufgabenbereich mit einem grösseren fixen Jahresarbeitszeitanteil. Verbleibende Arbeitszeit wird prioritär für Schulorganisation und Fortbildung eingesetzt. Grössere Schulentwicklungsvorhaben inkl. Weiterbildung werden mit ausserordentlichen Zusatzmitteln im Auftrag des Schulträgers und/oder des Kantons in seiner hoheitlichen Funktion für das Bildungswesen ressourciert.
4.	Teilflexibilisierung des vereinfachten Berufsauftrags	Grundlage ist die gleiche Struktur wie beim vereinfachten Berufsauftrag. Im Unterschied dazu gibt es aber keine fixen Jahresarbeitszeitanteile für die Aufgabenbereiche, sondern kantonale Richtwerte 1. für Unterricht und unterrichtsbezogene Tätigkeiten pro erteilter Lektion, 2. für Schulorganisation und Fortbildung und 3. für individuelle Tätigkeiten zugunsten der Schule. Die Verwendung der Jahresarbeitszeit legen die Schulen abschliessend selber fest, ausserdem kann die verbleibende Arbeitszeit für die individuellen Tätigkeiten in jedem Aufgabenbereich genutzt werden.

Nr.	Variante	Beschrieb
5.	vollständige Flexibilisierung Jahresarbeitszeit	Der bisherige spezielle Berufsauftrag für die Lehrpersonen wird aufgehoben zugunsten gleicher Anstellungsbedingungen wie die übrigen Mitarbeitenden gemäss Personalgesetzgebung. Auf der Grundlage des ihnen zustehenden Stellenumfanges gemäss Lektionendeputat Unterricht bzw. sonderpädagogische Förderung sowie gemäss schulstufen- bzw. schulartenspezifischer Unterrichtsverpflichtung nehmen die Schulen die Pensen- und Aufgabenverteilung selber vor. Die Arbeitszeiterfassung erfolgt für die gesamte Jahresarbeitszeit obligatorisch analog der übrigen dem Personalgesetz unterstellten Mitarbeitenden mit einem Arbeitszeiterfassungstool (vgl. SGS 153.11)

Ein grösserer Schritt hin zu einer vollständigen Flexibilisierung der Jahresarbeitszeit bzw. eine weitere Angleichung der Arbeitszeitregelungen für Lehrpersonen an diejenigen des übrigen Staatspersonals gemäss Variante 5 stuft der Regierungsrat zum gegenwärtigen Zeitpunkt als unrealistisch und in der Umsetzung riskant ein.

Allerdings wurde für die ausgewiesenen übergeordneten Zielsetzungen und die Weiterentwicklung der Schule Potenzial für einen Mehrwert sowohl als Arbeits- als auch Lernort bei einer vollständigen Flexibilisierung erkannt. Die Schule als arbeitsteilige und lernende Organisation und ihre Leistungs- und Tragfähigkeit sowie Lernwirksamkeit für unterschiedliche Schülerinnen und Schüler könnte dadurch verbessert werden. Für Lehrpersonen bestünde vor allem die Chance, vermehrt ihre besonderen Stärken und Interessen in die Schule gemäss individueller Vereinbarung innerhalb der Jahresarbeitszeit einzubringen. Die Unterrichtslektion als bestimmendes Element des Berufsauftrags und Tätigkeitsprofils von Lehrpersonen im quantitativen Rahmen der Jahresarbeitszeit wurde zwar durch die Schulbeteiligten für die heutige Situation bestätigt. Längerfristig wurde die Prüfung einer Flexibilisierung der Jahresarbeitszeit in Verbindung mit einer obligatorischen Zeiterfassung analog zu anderen Berufen jedoch als prüfenswert eingestuft. Die Gliederung der Jahresarbeitszeit in Form von Unterrichtslektionen und der Arbeitsbereiche A/B/C/D/E im GA und EA auf allen Schulstufen und an allen Schulen bzw. identisch für alle Lehrpersonen wird zwar in Verbindung mit einer leichten Flexibilisierung als hilfreiche Orientierung und als Schutz vor Überbeanspruchung geschätzt. Indessen wählen viele Lehrpersonen diesen Beruf wegen ihrer sehr hohen intrinsischen Motivation zur Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten an die Nachfolgegeneration. Zusätzliche Freiräume nutzen diese berufliche Motivation besser und tragen zur Arbeitsattraktivität bei.

Die Prüfung der Optionen für eine Weiterentwicklung des Berufsauftrages auch in Richtung einer vollständigen Flexibilisierung der Jahresarbeitszeit bzw. dann einer Aufhebung des speziellen Berufsauftrags für Lehrpersonen sollen aber in Ruhe angegangen werden. Die Schulen und die Lehrpersonen sollen sich nun zunächst auf die inhaltliche Unterrichtsentwicklung und das Kerngeschäft von Schule konzentrieren können.

2.6.3. Studie zur Arbeitszeit der Lehrpersonen

Gegenwärtig können keine Aussagen über die tatsächliche Nutzung der Jahresarbeitszeit und Beanspruchung der Lehrpersonen im Kanton Basel-Landschaft sowohl für den GA als auch den EA gemacht werden. Mit Bezug auf die [Arbeitszeitstudien des LCH](#) und der [Arbeitsvolumenstatistik des Bundesamtes für Statistik im Wirtschaftsabschnitt Schule und Unterricht \(AVOL\)](#) hat die Abteilung Bildung BKSD eine Übersicht über die Befunde erarbeitet (vgl. Anhang). Die Ergebnisse zeigen, dass sich die Überarbeitszeit, wie sie insbesondere in der LCH-Studie von 2009 ausgewiesen wurde, zurückgebildet hat. Ausgenommen sind Teilzeitlehrpersonen, die gemäss LCH-Studie

durchschnittlich mehr Arbeitszeit einsetzen, als rechnerisch die Zeitpauschalen pro Lektion Unterrichtsverpflichtung vorsehen. Im Kanton Basel-Landschaft hat sich zudem inzwischen auch die Arbeitssituation dadurch entspannt, dass der strukturelle Umbau des Bildungswesens als Folge der Beschlüsse von Landrat und Souverän zur Harmonisierung im Bildungswesen von 2010 auf Schuljahresbeginn 2019/20 vollständig umgesetzt ist. Ferner hat zur Entspannung beigetragen, dass seit Schuljahr 2017/18 mit zwei Wochen Weihnachtsferien durchschnittlich 2,8 Tage weniger Unterricht zu erteilen bzw. vor- und nachzubereiten sind. Es gelten aktuell 38 Unterrichtswochen bei 14 Wochen Schulferien für die Schülerinnen und Schüler und zusätzlich 3 bis 4 unterrichtsfreie Tage ([Schuljahr 2023/24](#): 4 unterrichtsfreie Tage: 1. Mai 2024, Auffahrt Donnerstag, 9. Mai, zusätzlich Freitag nach Auffahrt, 10. Mai, Pfingstmontag, 20. Mai).

Die Mitarbeitendenbefragung des Personalamts im Kanton Basel-Landschaft ([MAB 2020](#)) gab zudem für die einzelnen Schularten weitere Hinweise zur Einschätzung der Arbeitsbelastung und Arbeitsverteilung in den Teams, der Klarheit der Regelung der Arbeitszeit, des Angebots und der Zeit für Personalentwicklung sowie der beruflichen Perspektiven. Handlungsbedarf zeigt sich insbesondere in der zeitlichen Belastung und – damit verbunden – in den Rahmenbedingungen für die Personalentwicklung und die Attraktivität der beruflichen Perspektiven. Die Arbeitsverteilung im Team wird mehrheitlich als gerecht eingestuft (Primarstufe 76 %, Sekundarstufe I 75 %, Gymnasien 71 %, Berufsfachschulen 70 %). Die heutige Regelung der Arbeitszeit wird durch Lehrpersonen mehrheitlich als klar eingestuft (Primarstufe 71%, Sekundarstufe I 74%, Gymnasien 67 %, Berufsfachschulen 81 %). Für die Wirkungsstudie bestehen somit aus der MAB Vergleichswerte.

Anknüpfend an diese bisherigen Erhebungen einschliesslich der MAB 2020 soll für den Kanton Basel-Landschaft 2025/26 eine Arbeitszeit-Studie durchgeführt, ausgewertet und als Grundlage für Optimierungen genutzt werden. Unter Einbezug der Lehrpersonen und Schulleitungen wird geprüft, ob die Umsetzung des überarbeiteten Berufsauftrags das Ziel der Sicherung eines Gleichgewichts zwischen den Lehrpersonen mit der Schulleitung vereinbarten Aufgaben einerseits und der Jahresarbeitszeit andererseits erreicht wird und der Berufsauftrag gut und wirksam umgesetzt werden kann. Der überarbeitete Berufsauftrag und die Form der Arbeitszeiterfassung mit dem Prinzip der Vertrauensarbeitszeit sollen unter Einbezug der Schulbeteiligten überprüft werden. Die Studie beinhaltet auch die Auswertung der Erfahrungen mit der Regelung betreffend Klassenlehrperson Primarstufe nach dem Prinzip der Variabilität sowie der Spezialfunktionen im EA.

2.7. Strategische Verankerung und Verhältnis zur Langfristplanung

Das VAGS-Projekt Berufsauftrag Lehrpersonen ist im AFP 2022-2025 ausgewiesen und leistet einen Beitrag gemäss den Zielen der entwicklungsorientierten Langfristplanung des Regierungsrats 2021-2030 alle Bereiche des Bildungssystems als gleichwertige Angebote weiterzuentwickeln und ein auf die Zukunft ausgerichtetes Bildungsangebot zu gewährleisten. Dazu gehören transparente, einfache, vollzugsfähig, attraktive und wertschätzende Regelungen zum Berufsauftrag und zur Arbeitszeit, die im interkantonalen Arbeitsmarkt besonders talentierte und qualifizierte Lehrpersonen ansprechen.

Mit den beantragten Änderungen des Personaldekrets und dem Entwurf der totalrevidierten Arbeitszeitverordnung für Lehrpersonen erfüllt der Regierungsrat den Landratsbeschluss vom 2. Juni 2016, den Berufsauftrag der Lehrpersonen zu überarbeiten oder aufzuheben im Sinne einer Postulatsbeantwortung (vgl. 2015/430 und die beiden weiteren behandelten Postulate 2017/367 und 2016/006). Die Optionen der Änderung des Berufsauftrags wurden unter Einbezug der Anliegen der drei überwiesenen Postulate geprüft, und der Regierungsrat berichtet über die Ergebnisse dieser Prüfung. Die Änderung des Personaldekretes gibt den Rahmen vor für die Totalrevision der Arbeitszeitverordnung Lehrpersonen.

2.8. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- und Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Wiederkehrende Mehrkosten auf der durch die Gemeinden getragenen Primarstufe

Strukturelle jährlich wiederkehrende Mehrkosten können sich durch den Entscheid der einzelnen Gemeinden für die Variante der Klassenleitung als Spezialfunktion an der Primarstufe ergeben. Die zusätzliche Ressourcierung der Klassenleitung mit einer Lektion pro Klasse löst für die Gemeinde Lohnkosten inkl. Sozialleistungen von durchschnittlich rd. CHF 4'400 pro Klasse aus.

In eigener Kompetenz – gemäss dem Prinzip der Variabilität und dem Bedarf nach zusätzlichen Leistungen der Schule für Spezialfunktionen und -aufgaben – können zudem in den Gemeinden Ausgabenbeschlüsse für jährlich wiederkehrende Mehrkosten anfallen. Möglich sind solche zusätzlichen Ausgaben beispielsweise zugunsten des Schulpools (EA1) mit lokal gewichteten Aufträgen wie z. B. der Aufwertung der Schulbibliothek zu einem Lesezentrum oder einmalige Kosten für EA2 z. B. für den Beizug von Lehrpersonen mit pädagogisch-didaktischer Expertise bei Bauprojekten, für Projekte der Schul- und Unterrichtsentwicklung oder für anspruchsvolle Weiterbildungen gemäss Bedarf der Schule für die Vorbereitung auf die Übernahme von Spezialfunktionen.

Bestünde an allen Schulen der Bedarf nach Einführung der Klassenleitung als zusätzliche Spezialfunktion und würden alle Gemeinden das Anliegen nach Stärkung dieser Aufgabe erfüllen, ergäben sich gemäss Stand 2020 mit insgesamt 1'259 Klassen maximal CHF 5,5 Mio. jährlich wiederkehrende Mehrkosten für die Einführung der Klassenleitungsfunktion als Spezialfunktion. Führt eine Gemeinde die Spezialfunktion der Klassenleitung mit einer Unterrichtsentslastung ein, entfällt auch die Beanspruchung der Arbeitszeitpauschale im Umfang von 65 Stunden im schulbezogenen Arbeitsbereich C des GA. Dies reduziert im Ergebnis auch den Bedarf für zusätzliche Personalressourcen zugunsten von Spezialfunktionen und speziellen Aufgaben im EA.

Auswirkungen Kosten Stellvertretungen auf allen Schulstufen

Durch die Gemeinden als Trägerinnen der Primarstufe werden jährlich wiederkehrende Mehrkosten von rund 50'000 Franken für die Abgeltung von Stellvertretungen mit 85 % (statt wie bisher 83,8 %) der Jahresarbeitszeit für Leistungen des Arbeitsbereichs A/B des GA zu finanzieren sein.

Für den Kanton als Träger der Sekundarstufen I und II ergeben sich für die Finanzierung der Stellvertretungen Minderausgaben von rund 40'000 Franken pro Jahr durch Rückführung des Arbeitsbereichs A/B im GA auf die ursprünglichen 85 %. Die nachfolgende Abbildung 9 zeigt die jährlich wiederkehrenden Mehr- und Minderkosten im Detail auf.

Abbildung 9: Mehr- und Minderkosten Stellvertretungslektionen infolge Überarbeitung Berufsauftrag (üBA) gemäss Entwurf Totalrevision Arbeitszeitverordnung Lehrpersonen

Schulstufe	Anzahl Stv.-Lektionen	Ansatz bisher	Lohnkosten (in CHF)	Ansatz üBA	Lohnkosten bei üBA (in CHF)	Total Kosten infolge üBA (in CHF)	davon Kosten Gde (in CHF)	davon Kosten Kanton (in CHF)
Primarstufe	53'860	83.8%	3'601'550	85%	3'653'124	51'574	51'574	
Sekundarschule	15'658	87.0%	1'194'967	85%	1'167'496	- 27'471		- 27'471
Gymnasien	2'210	87.8%	222'243	85%	215'155	- 7'088		- 7'088
Berufsfachschr.	1'422	87.8%	153'785	85%	148'880	- 4'904		- 4'904
Total Kosten						12'111	51'574	- 39'463

Im AFP werden diese Personalminderkosten anteilmässig ab August 2023 für die Sekundarschulen (PC 2507), Gymnasien (PC 2508) und Berufsbildung (PC 2509) berücksichtigt.

Für die jährlich wiederkehrende Minderausgabe des Kantons braucht es finanzrechtlich keine Bewilligung. Bei den Gemeinden ist die Mehrausgabe für Stellvertretungen an der Primarschule als gesetzlich gebunden einzustufen.

Einmalige kantonale Mehrkosten für die Umsetzung des erneuerten Berufsauftrags

Die Vorbereitung und Begleitung der Einführung und Umsetzung erfolgen mit internen Personalressourcen im Rahmen der bestehenden Aufgaben der Organisation und des Vollzugs. Ausgenommen ist die begleitende externe Arbeitszeitstudie 2025/26 und zusätzliche Personalkosten für die Umsetzungsarbeiten und die Umsetzungsbegleitung mit Mehrkosten 2022 bis 2027 von insgesamt maximal 240'000 Franken. Diese Mittel werden im Aufgaben- und Finanzplan PC 2502 Projekte im Schulsektor eingestellt.

Die Ausgabe ist finanzrechtlich als neu und einmalig zu taxieren. Die Ausgabenbewilligung fällt in die Kompetenz der Direktion.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Die einmaligen Mehrausgaben für zusätzliche Personalkosten und die externe Arbeitsstudie sind im Projektbudget im PC 2502 Projekte im Schulsektor implizit enthalten und somit im AFP 2022-2025 eingestellt.

Die wiederkehrenden Minderausgaben für Stellvertretungen sind im aktuellen AFP 2022-2025 noch nicht eingestellt. Bei einer Annahme der Änderung des Personaldekrets / Inkraftsetzung der totalrevidierten Verordnung wären im kommenden AFP 2023-2026 folgende Minderausgaben zu berücksichtigen (gerundet auf 100 Franken):

Profitcenter	Konto	2023	2024	2025	2026
Sekundarschule (PC 2507)	30	-11'500	-27'500	-27'500	-27'500
Gymnasien (PC 2508)	30	-2000	-7'100	-7'100	-7'100
Berufsfachschulen (PC 2509)	30	- 3'000	- 4'900	- 4'900	- 4'900
Total		-16'500	-39'500	-39'500	- 39'500

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Der Minderaufwand von ca. minus 40'000 Franken pro Jahr für Stellvertretungen führt rein rechnerisch zu einer Reduktion des Stellenplans von ca. 0.3 FTE.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Die Vernehmlassung zur Überarbeitung des Berufsauftrags, politische Vorstösse und direkte Rückmeldungen aus der Praxis der Schulen belegen, dass die heutige Regelung des Berufsauftrags und die heutige «einfache Agendaführung» als Form der Arbeitszeiterfassung sowie die unübersichtlich gewordene Aufteilung der Regelungen im allgemeinen Personalrecht einerseits und den besonderen Regelungen für Lehrpersonen in verschiedenen Rechtserlassen revisionsbedürftig sind. Die Klärung der zeitlichen Leistungserwartungen und ihre übersichtliche Zusammenfassung tragen zur Rechts- und Vollzugssicherheit bei. Ein überarbeiteter und durch die zuständigen Behörden genehmigter Berufsauftrag trägt zur Wirksamkeit und Effizienz der Arbeit an den Schulen, zum gegenseitigen Vertrauen und Respekt und zum Wohlbefinden am Arbeitsplatz sowie zur Identifikation mit dem Arbeitgeber bei. Die Pflege und Weiterentwicklung des Berufsauftrags und des Jahresarbeitsmodells verhelfen zum besseren Erreichen der Ziele und beseitigen Unsicherheiten bei der Erbringung der Jahresarbeitszeit sowie unnötigen Aufwand. Sie schärft die Abgrenzung für die bezahlte Arbeitszeit einerseits und der Freizeit andererseits und hilft, die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für den Schutz vor Überlastung und Überarbeitszeit zu erfüllen.

Als Fazit kann der total revidierte Berufsauftrag und die Neugliederung der Jahresarbeitszeit einen Beitrag für die in dieser Vorlage ausgewiesenen Ziele leisten.

2.9. Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und der Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.10. Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat)

Die Auswirkungen auf die Gemeinden wurden im Rahmen des VAGS-Projekts ausführlich erörtert. Die Variabilität der durch die Einwohnergemeinden zu entscheidenden Lösungen bei der Einrichtung einer Klassenleitung als Spezialfunktion sowie weiterer Spezialfunktionen und die Beauftragung der Schule mit speziellen Aufgaben können bei den Gemeinden Mehrausgaben auslösen.

2.11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens und Überarbeitung der Vorlage

Die Vernehmlassungsvorlage wurde nach Kenntnisnahme durch den Regierungsrat am 3. Februar 2021 durch die BKSD mit Frist bis 10. Mai 2021 in die Vernehmlassung gegeben. Die zur Stellungnahme eingeladenen Gremien konnten sich gleichzeitig sowohl zum Entwurf der Änderung des Personaldekrets als auch zur darauf abgestimmten totalrevidierten Arbeitszeitverordnung Lehrpersonen äussern. Da die Vorlage aufgrund der kontroversen Ergebnissen erheblich überarbeitet wurde, wird eine Zusammenfassung der ursprünglichen Vorlage zusammen mit der Vernehmlassungsauswertung in den Anhang aufgenommen.

Ausgehend von den Ergebnissen der Vernehmlassung und der vertiefenden Aussprachen mit Vertretungen der Schulbeteiligten haben sich VBLG und BKSD als Co-Auftraggebende am 25. Oktober 2021 zur Beratung über die Eckwerte zur Überarbeitung der Vernehmlassungsvorlage getroffen. Die Revision des Berufsauftrags für Lehrpersonen finde in der aktuellen Form keine breite Unterstützung bei den Schulbeteiligten und sei auch politisch nicht mehrheitsfähig. In den drei erfolgten Aussprachen mit den Anspruchsgruppen konnte allerdings ein Konsens in folgenden drei Punkten erreicht werden:

- Aufteilung Jahresarbeitszeit im Grundauftrag: A/B = 85%, C/D/E = 15% PS, Sek I, Sek II;
- Einführung Vertrauensarbeitszeit/Wegfall Zeiterfassung C/D/E und Gleitzeitsaldo → Zeiterfassung gesamter Berufsauftrag auf Anordnung Schulleitung oder Wunsch Lehrperson mit kantonalem Zeiterfassungstool (ZET);
- Variabilität im Schulpool Primarschule auf der heutigen Basis inkl. neu beschlossenen pädagogischem Informatik-Support (PICTS) als Minimum.

Festzuhalten ist, dass weiterhin hinsichtlich der Wünschbarkeit der Einführung der Variabilität bei der Regelung und Ressourcierung der Klassenleitungsfunktion Primarstufe mit den Vertretungen der Gremien der Schulbeteiligten kein Konsens erzielt werden konnte.

BKSD und VBLG als Co-Auftraggebende waren sich einig, gemäss festgestelltem Konsens weiterzufahren und die Eckwerte der Vorlage entsprechend anzupassen. Trotz teilweiser Ablehnung soll am Kompromiss der Variabilität festgehalten werden, um den Gemeinden die Einführung der Klassenleitung als Spezialfunktion mit einer Unterrichtsentlastung von einer Lektion zu ermöglichen.

Das Anliegen aus der Vernehmlassung zum Berufsauftrag, 28 statt 27 Pflichtlektionen bzw. Therapieeinheiten Logopädie analog der Unterrichtsverpflichtung Primarstufe einzuführen, soll in einer separaten Landratsvorlage zur entsprechenden Änderung des Personaldekrets bzw. der Beantwortung des [Postulats 2015/262](#) behandelt werden.

Die Inkraftsetzung der totalrevidierten Arbeitszeitverordnung Lehrpersonen soll weiterhin auf Schuljahr 2023/24 vorgesehen werden. Zudem wird eine Umsetzungshilfe zum Berufsauftrag analog z. B. der Kantone Solothurn und Uri erarbeitet und den Schulen zur Verfügung gestellt. Ebenfalls soll ein Instrument zur Erfassung der Jahresarbeitszeit auf Wunsch der Lehrperson oder auf Anordnung der Schulleitung vorbereitet werden. Eine Studie zur Arbeitszeiterfassung im Kanton Basel-Landschaft, wie ebenfalls in der Vernehmlassung mehrfach gefordert, soll 2025/26 durchgeführt werden. Auf dieser Grundlage können allenfalls erforderliche Anpassungen mit Wirkung frühestens ab Schuljahr 2028/29 erarbeitet werden.

2.12. Vorstösse des Landrats

Die nachfolgenden Vorstösse des Landrats befassen sich mit Aspekten der Überarbeitung des Berufsauftrags Lehrpersonen. Die Forderungen wurden im Rahmen des VAGS-Projekts überprüft. Der Regierungsrat berichtet über die entsprechenden Ergebnisse der Prüfung und beantragt deren Abschreibung.

A) Landratsbeschluss vom 2. Juni 2016 betreffend Auftrag des Landrats an den Regierungsrat, den Berufsauftrag bis zum Schuljahr 2017/18 zu überarbeiten oder aufzuheben ([2015/430](#))

Am 2. Juni 2016 hat der Landrat die Änderung des Personaldekretes betreffend Weiterführung der Pensenerhöhung für Lehrpersonen sowie der Spezialfunktion als Klassenlehrperson an den Sekundarstufen I und II ab Schuljahr 2016/17 mit 43 zu 38 beschlossen und gleichzeitig den Regierungsrat beauftragt, den Berufsauftrag bis zum Schuljahr 2017/218 zu überarbeiten oder aufzuheben.

Ergebnis der Prüfung

Der Regierungsrat interpretiert den Auftrag des Landrats als Postulat, die beiden Varianten der Überarbeitung und Aufhebung des Berufsauftrags zu prüfen, über die Ergebnisse der Abklärungen zu berichten und Antrag zu stellen. Da die Regelung des Berufsauftrags in den Einzelheiten und die Einteilung der Jahresarbeitszeit gemäss § 29 Abs. 2 des Personalgesetzes dem Regierungsrat als Aufgabe zugewiesen ist, hat er das Postulat zudem als Einladung zur Handlung entgegengenommen, um im eigenen Kompetenzbereich Optimierungen zu prüfen und gegebenenfalls direkt vorzunehmen.

Der Regierungsrat hat die Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen ([SGS 646.40](#)) entsprechend der Verstetigung der Pensenerhöhung für «Nicht-Klassenlehrpersonen» mit Wirkung ab Schuljahr 2016/17 revidiert und die Arbeit für die zusätzliche Unterrichtslektion (Arbeitsbereich A/B) durch Kürzung bei den übrigen Aufgaben (Arbeitsbereich C mit Teamarbeit, Schulentwicklung und Schulverwaltung und Arbeitsbereich D für Eltern- und Schülerberatung) kompensiert. Für die Wahrnehmung der Klassenleitungsfunktion hat er für die dafür vergütete Lektion eine Arbeitszeitpauschale von 65 Stunden, an dualen Berufsfachschulen von 35,5 Stunden festgelegt. Damit hat der Regierungsrat die vom Landrat geforderte Anpassung übernommen sowie einen Teil des Auftrags erfüllt und in eigener Kompetenz umgesetzt.

Der andere Teil des Auftrags gemäss Landratsbeschluss bezieht sich auf die Prüfung der Alternative, den Berufsauftrag der Lehrpersonen aufzuheben. Die Alternative der Aufhebung kann in zwei Varianten geprüft werden:

Erstens kann die «Abschaffung des Berufsauftrags» auf die Regelung vor der Einführung der Jahresarbeitszeit auch für Lehrpersonen zielen, wie sie im Kanton Basel-Landschaft bis Ende Schuljahr 2004/05 galt. Im Kanton Basel-Landschaft hatte der Landrat im damaligen Personaldekret in Zusammenhang mit der Besoldungsrevision und der Entlastung von Klassenlehrpersonen vorgegeben, dass die vormals vorgenommene Erhöhung der Pflichtstundenzahl nur unter der Bedingung rückgängig gemacht werde, wenn ein neuer Berufsauftrag mit Jahresarbeitszeit erarbeitet und schliesslich auch beschlossen werde (vgl. [2002-002](#) und [2004-098](#)). Der Auftrag ging vom Prinzip aus, dass Lehrpersonen wie das übrige Staatspersonal einen Berufsauftrag mit Jahresarbeitszeit erhalten sollen. Die Lehrpersonen sollten gleich behandelt werden wie das übrige Staatspersonal, und ihre Aufgaben müssten ebenfalls in der Jahresarbeitszeit zu bewältigen sein. Auf Schuljahr 2005/06 trat dann auch der neue Berufsauftrag auf der Basis der Jahresarbeitszeit gemäss den neuen Vorgaben im Personaldekret in Kraft und wurde eingeführt. Der Auftrag des Landrats könnte also so verstanden werden, dass der Status quo ante für eine Wiedereinführung zu prüfen sei. Die Regelung des Berufsauftrags der Lehrpersonen war vorher nur auf die Anzahl der während der Unterrichtswochen zu erteilenden Lektionen ausgerichtet und enthielt keine weiteren Vorgaben und Klärungen zu den gesamten Aufgaben der Jahresarbeitszeit und der Arbeitszeitdokumentation.

Wegen der Gleichbehandlung mit dem übrigen Staatspersonal und dem Bedarf des Arbeitgebers, die quantitativen Leistungserwartungen auch zur Sicherung der Erfüllbarkeit zu klären, wurde diese Alternative schon zu Beginn der Projektinitialisierung von VBLG und BKSD verworfen und nicht im Detail weiter studiert. Auch bei einer Gewährleistung eines Freiraums, wie er bei der Ausübung eines Lehrberufs in besonderem Ausmass erforderlich ist, müssen die quantitativen Leistungserwartungen gemäss Jahresarbeitszeitmodell einschliesslich Ferienanspruch analog dem übrigen Staatspersonal nachvollziehbar festgelegt sein.

Zweitens kann die «Abschaffung des Berufsauftrags» auch darauf hinzielen, künftig von speziellen Regelungen zum Berufsauftrag und zur Jahresarbeitszeit für Lehrpersonen abzusehen. Die Jahresarbeitszeit für Lehrpersonen mit einer obligatorischen Erfassung der gesamten Arbeitszeit gemäss Verordnung zur Arbeitszeit ([SGS 153.11](#)) erfolgte analog dem übrigen Personal. In Verbindung mit den Gemeinden wurde als «Variante 5» die «Normalisierung» der Anstellungen und vollständige Flexibilisierung der Jahresarbeitszeit mit Regelungen in Analogie zum übrigen Staatspersonal geprüft. Die einzelnen Schulen würden gemäss ihrer jeweiligen Anzahl Klassen und Schülerinnen und Schüler eine Anzahl Vollzeitäquivalente (VZE) erhalten. Berechnet würden diese VZE aus dem Lektionendeputat Unterricht, den Personalressourcen für die Spezielle Förderung sowie dem Schulpool für weitere Aufgaben der Schulen (Bereiche EA1 und EA2). Mit diesen Personalressourcen könnte die Schulleitung alle Aufgaben der Schulen einschliesslich des Unterrichts gemäss Modellumschreibungen für die Lehrpersonenfunktionen organisieren. Sie würde auf der Grundlage eines Stellenbeschreibs die Aufgaben und Tätigkeiten mit Lehrpersonen im Rahmen der Jahresarbeitszeit vereinbaren und im MAG thematisieren. Die besonderen Regelungen für

Lehrpersonen und die Bemessung des Anstellungsumfangs anhand von Lektionen würden zugunsten der allgemeinen Regelungen des Berufsauftrags und der Arbeitszeit entfallen.

Zwar wurden diesem Modell auch Vorteile attestiert, insbesondere in der grösseren Flexibilität bei der Nutzung besonderer Interessen und Stärken einzelner Lehrpersonen. Die Entflechtung zwischen den Regelungen für die Ausstattung einer Schule mit Personalressourcen gemäss ihrem Auftrag und der Zuweisung an einzelne Lehrpersonen gäbe den Schulen eine grössere Freiheit. Gleichzeitig wurde die Anschlussfähigkeit an die bisherigen Regelungen und die bestehende Praxis als ungünstig bewertet. Zudem halten gegenwärtig alle anderen Kantone an der Regelung von Unterrichtsverpflichtungen als Teil der Jahresarbeitszeit von Lehrpersonen fest. Eine erneute Prüfung kann auf der Grundlage der auf 2025/26 terminierten Arbeitsstudie mit Wirkung allfälliger Massnahmen frühestens ab Schuljahr 2028/29 erfolgen.

Mit der Prüfung weiterer Varianten und der beantragten Änderung des Personaldekrets wurde der als Postulat interpretierte Auftrag des Landrates erfüllt. Der Regierungsrat beantragt die Abschreibung des Postulats.

B) Postulat von Roman Brunner: Bildungsqualität statt Abbau: Dynamische Unterrichtsverpflichtung für Lehrpersonen ([2017/367](#))

Am 22. März 2018 überwies der Landrat das Postulat «Bildungsqualität statt Abbau: Dynamische Unterrichtsverpflichtung für Lehrpersonen» per Landratsbeschluss stillschweigend. Der Wortlaut des Postulats ist wie folgt:

«Der Lehrberuf befindet sich im Wandel. Einerseits müssen und sollen die Schule und auch ihre Lehrpersonen auf gesellschaftliche Entwicklungen reagieren, andererseits wandeln sich damit auch die Anforderungen und Herausforderungen¹ an Lehrpersonen. Die Bildungsdirektion überarbeitet auch deshalb momentan den Berufsauftrag für die Baselbieter Lehrpersonen. Bei der Unterrichtsverpflichtung wird im Moment zwischen den Schulstufen und teilweise auch zwischen Fächern (Sekundarstufe II), nicht aber zwischen Phasen des Berufslebens unterschieden. Dieses System ist veraltet und bedarf einer Überarbeitung.

So ist der Berufseinstieg für Junglehrpersonen eine Belastungssituation und Herausforderung¹, die bei einer 100%-Anstellung oft zur Überlastung führen. Auch deshalb steigen teuer ausgebildete Lehrkräfte bereits nach kurzer Zeit wieder aus ihrem Beruf aus. Des Weiteren gibt es in allen Kantonen ausser in Baselland in irgendeiner Form Altersentlastung². Andernorts wird dem Umstand der dynamischen Leistungsfähigkeit und Belastungsgrenzen also bereits Rechnung getragen.

Ein moderner Berufsauftrag berücksichtigt diese Umstände und gestaltet die Unterrichtsverpflichtung dynamisch aus. So soll beim Berufseinstieg und im Alter die Belastung durch die Unterrichtsverpflichtung unter der maximalen Pflichtlektionenzahl liegen.

Vorstellbar wären beispielsweise eine Bandbreite von Pflichtlektionen für eine Vollbeschäftigung oder eine Pflichtlektionenzahl, die beim Berufseinstieg zusammen mit den Erfahrungsstufen ansteigt und später im Alter zu Gunsten anderer Aufgaben wieder reduziert wird.

¹ vgl. auch Handbuch für Schulräte und Schulleitungen http://www.av.s.bl.ch/fileadmin/Dateien/Handbuch_Themen/Handbuch/Handbuch_Kapitel_Themen_PDFs/Berufseinstieg_-_Begleitung_durch_das_AVS_-_April_2013.pdf oder Dissertation von Manuela Keller 2008 <https://edudoc.ch/record/100291/files/Keller-Schneider.pdf>

² vgl. <https://www.d-edk.ch/sites/default/files/Auswertung%20Lohndatenerhebung%202012.pdf>

Ich bitte den Regierungsrat deshalb zu prüfen und zu berichten, in welcher Form eine dynamische Unterrichtsverpflichtung mit der Überarbeitung des Berufsauftrags für Lehrpersonen eingeführt werden kann.»

Ergebnis der Prüfung

Die Zielsetzung wurde im Entwurf der Arbeitszeitverordnung Lehrpersonen als Grundsatz ausdrücklich aufgenommen. Demnach unterstützt die Schulleitung die Lehrerinnen und Lehrer, sich vor Überlastung zu schützen, sorgt dafür, dass den Lehrpersonen die Aufträge und Pensen gemäss dem Bedarf der Schule und den Grundsätzen des Schulprogramms in Bezug auf die Anforderungen ausgewogen zugewiesen werden. Nach Möglichkeit nutzt sie die besonderen Fähigkeiten und Interessen der einzelnen Lehrpersonen entsprechend dem betrieblichen Bedarf und Möglichkeiten zum Vorteil der Arbeitsqualität und Arbeitszufriedenheit. Für die Berufseinführung von Lehrpersonen sind inzwischen auch zusätzliche unterstützende Massnahmen umgesetzt worden (vgl. z. B. [Praxisorientierung für Lehrerinnen und Lehrer](#), Amt für Volksschule 2018).

Das neue Jahresarbeitszeitmodell Lehrpersonen sieht weiterhin eine Gewichtung des Unterrichts mit seiner Vor- und Nachbereitung mit einem Richtwert von 85% der Jahresarbeitszeit vor. Auf jüngere Lehrpersonen kann die Schulleitung bei der Zuteilung von Klassen und der Vereinbarung von Aufträgen im Arbeitsbereich C/D/E Rücksicht nehmen. Für ältere Lehrpersonen ist es möglich, ihre Erfahrungen im Rahmen des EA einzubringen und Spezialfunktionen oder spezielle Aufgaben zu übernehmen (Arbeitsbereiche EA1 oder EA2). Werden die Spezialfunktionen gestärkt und zusätzlich ressourciert, wie ab 2022 für den Pädagogischen Informatiksupport (PICTS), wird die Möglichkeit eines flexiblen Einsatzes von Lehrpersonen mit besonderen Fähigkeiten erweitert. Dadurch kann auch ein von den Lehrpersonenverbänden immer wieder geforderte Aufwertung der Berufslaufbahn auch in der Kernfunktion des Unterrichts besser umgesetzt werden: Für «Novizen» zu Beginn der beruflichen Laufbahn locken dann Herausforderungen zur sukzessiven Spezialisierung nahe der Kernfunktion des Unterrichtens und nicht nur hin zu Schulleitungsfunktionen oder von Tätigkeiten ausserhalb des Schulbetriebs wie der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen. Diese Flexibilität bei der Gestaltung der Jahresarbeitszeit in Kombination von GA und EA ist in Absprache zwischen Schulleitung und einzelnen Lehrpersonen nutzbar.

Aufgrund der vorgängigen Anhörungen der Schulbeteiligten von 2018 und den Ergebnissen der Vernehmlassung wurde auf eine weitergehende Flexibilisierung der Nutzung der Jahresarbeitszeit verzichtet. Die bestehende Flexibilität soll indessen für die Zuweisung von Klassen und Aufträgen im GA und EA unter Einbezug der Fähigkeiten und der Berufserfahrung genutzt werden. Entsprechende Grundsätze für die Personalführung hat der Regierungsrat im Entwurf Arbeitszeitverordnung Lehrpersonen aufgenommen.

Ein wichtiger Aspekt ist auch, die Lehrpersonenbildung in der ganzen beruflichen Laufbahn, von der Vorbildung auf der Sekundarstufe II, über die Grundausbildung, die Berufseinführung sowie die Weiterbildung zu optimieren. Im Schlussbericht von Swissuniversities betreffend «Weiterentwicklung der Qualifikation von Primarlehrpersonen» sind entsprechende Szenarien ausgearbeitet worden. Der Regierungsrat begrüsst diese interkantonale Meinungsbildung und trägt Lösungen mit, die zu einer Optimierung des Berufseintritts führen.

Die Anliegen wurden geprüft. Der Regierungsrat beantragt die Abschreibung des Postulats.

C) Motion von Jürg Wiedemann, Grüne-Unabhängige: Berufsauftrag der Lehrpersonen überarbeiten ([2016/006](#))

Der Landrat überwies die Motion am 17. März 2016 als Postulat mit 53 gegen 22 Stimmen bei 3 Enthaltungen. Die als Postulat überwiesene Motion lautet im Wortlaut wie folgt:

«Die "Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen" (646.40) vom 15.3.2005 legt in §2 fest, in welchen Bereichen die Lehrpersonen welchen Anteil ihrer Arbeitszeit

investieren müssen: a) Unterrichten, b) Vor- und Nachbereitung, c) Teamarbeit, Schulentwicklung und Schulverwaltung, d) Eltern- und Schülerberatung, Klassenlehrer/-in und e) Weiterbildung. Die Teile a) und b) nehmen 85% der Arbeitszeit ein, die Teile c), d) und e) insgesamt 15%, wobei mindestens 2% in den Bereich e) investiert werden sollen.

Dieses System hat, wenn auch nicht so beabsichtigt, zur Folge, dass Lehrpersonen in den Teilen c), d) und e) immer mehr Zeit in Sitzungen und administrative Arbeiten investieren müssen. Auch das neue Schulverwaltungsprogramm SAL, welches Millionen verschlingt, ändert daran – wenn überhaupt - nur wenig. Dadurch wird die eigentliche Kernaufgabe der Lehrpersonen, das Unterrichten, immer mehr zur Nebensache. Zahlreiche Vorstösse der vergangenen Jahre, dieser Fehlentwicklung zu begegnen, brachten keine entsprechende Korrektur. Besonders problematisch ist die heutige Weiterbildungspraxis. Dass sich Lehrpersonen weiterbilden müssen, wenn fachliche oder pädagogische Defizite vorhanden sind, ist richtig und sinnvoll. Das aktuelle System verlangt jedoch, dass grundsätzlich alle Lehrpersonen irgendwelche Weiterbildungen zu leisten haben, selbst, wenn diese keinen direkten Nutzen für ihren Unterricht haben. Auf solch sinnlose Weiterbildungen zum Selbstzweck muss zugunsten der Kernaufgaben künftig verzichtet werden.

Der Regierungsrat wird daher verpflichtet, die Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit der Lehrpersonen grundsätzlich zu überarbeiten, mit folgenden Zielen:

Die Kernaufgabe der Lehrpersonen ist das Vor- und Nachbereiten der Unterrichtslektionen sowie das Unterrichten. Die Lehrpersonen sollen dabei unter Einhaltung der Lehrpläne methodisch und didaktisch frei sein. Sie dürfen z.B. nicht verpflichtet werden, in Lernlandschaften/ Lernateliers etc. arbeiten oder eine von oben diktierte pädagogische Zwangskooperation eingehen zu müssen.

- *Die Verordnung soll neu festlegen, welcher Anteil der Arbeitszeit insgesamt maximal für Teamarbeit, Schulentwicklung, Schulverwaltung, Konferenzen, Sitzungen, administrative Aufgaben usw. verordnet werden darf. Die dafür investierte Zeit soll im Vergleich zu heute ungefähr halbiert werden.*
- *Um die Attraktivität des Lehrberufes nicht einzuschränken, sollen die Lehrpersonen punkto Ort und Zeit der Arbeitserbringung des Bereichs b (Vor- und Nachbereitung des Unterrichts) vollständig frei sein.*
- *Weiterbildungen, die dazu dienen, die Unterrichtsqualität zu erhalten oder zu verbessern, sind sinnvoll und sollen weiterhin angeboten werden. Auf sämtliche anderen Weiterbildungen (z.B. Yoga, Tanzen, Schach usw.) soll hingegen verzichtet werden. Ebenso sollen Lehrpersonen, die pädagogisch und methodisch erfolgreich unterrichten und keinerlei fachliche Defizite aufweisen, künftig nicht mehr zu Weiterbildungen verpflichtet werden.»*

Ergebnis der Prüfung

Der Regierungsrat hatte den Vorschlag einer Neugruppierung und Reduktion der Aufgabenbereiche von 5 auf 4 im erneuerten GA und EA sowie die Erhöhung des Jahresarbeitszeitanteils für das Unterrichten und alle unterrichtsbezogenen Aufgaben pro erteilter Lektion in die Vernehmlassung gegeben. Die kritischen Einwände aus der Vernehmlassung wurden mit Vertretungen der Schulbeteiligten besprochen und als Ergebnis eine Lösung nahe am Ist-Zustand gewählt: Unterricht und die aus dem Unterricht unmittelbar folgenden Aufgaben werden nun im Entwurf der Revision von Personaldekret und Totalrevision Arbeitszeitverordnung wieder neu auf 85 % für A/B und von 15 % für die weiteren Arbeitsbereiche im GA festgelegt und gewichtet. Dies zwingt Schulleitungen, Schulrat und Lehrpersonen, mit den knappen Personalressourcen haushälterisch umzugehen. Allfällige zusätzliche Vorhaben der Schul-, Unterrichts- oder Personalentwicklung oder zusätzliche Spezialfunktionen müssen sorgfältig geplant und begründet werden, so dass Absprachen mit dem Schulträger erfolgen und Anträge vorbereitet werden können. Durch die bewusste Planung und Antragstellung durch die Schule ergibt sich ein Gewinn an Transparenz und die Klärung von Auftrag und Ressourcen. Die Überprüfung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsangebots mit

den Schulen ist eine Daueraufgabe und wird gegenwärtig auf inhaltliche Schwerpunkte ausgerichtet. So steht im Schwerpunktprogramm «Zukunft Volksschule» für die Jahre 2022 bis 2028 namentlich die bessere Sicherung des Bildungserfolgs für alle Schülerinnen und Schüler und die Digitalisierung einschliesslich des Unterrichts in Medien und Informatik mit Weiterbildungen in den Fachdidaktiken Mathematik, Deutsch/Lesen, Medien und Informatik und dem pädagogischen IT-Support (PICTS) sowie die Berufliche Orientierung im Fokus.

Die unterrichtsbezogenen Aufgaben umfassen die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie mit dem Arbeitsbereich D die Beratung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern und weiterer in den Ausbildungsprozess beteiligten Fachpersonen. Wie an den Schulen diese Aufgaben arbeitszeitlich aufgeteilt werden, was davon individuell, was gemeinschaftlich erfüllt wird und wie der Arbeitsort Schule und digitale Arbeitsplattformen für Teamarbeit genutzt werden, stimmen Schulleitung und Konvent in Anlehnung an das eigene pädagogische und organisatorische Konzept ihrer Schule im Rahmen des Schulprogramms ab. Die Lehrpersonen sind bei ihrer didaktischen und methodischen Gestaltung des Unterrichts innerhalb des Lehrplans und des Schulprogramms frei (siehe § 70 Absatz 1 Buchstabe a Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002, [BildG, SGS 640]). Dort, wo die Lehrpersonen für das Unterrichten auf Zusammenarbeit und Absprachen angewiesen sind, legen die Schulen die dafür erforderlichen koordinierten Zeitgefässe und organisatorischen Formen einschliesslich von Präsenzzeiten selber fest. Das organisatorische Konzept soll dabei auch helfen, dass bei der Festlegung von Zeitgefässen und des Arbeitsortes für die Teamarbeit auch digitale Arbeitshilfsmittel zur Arbeitseffizienz sowie zum Schutz der individuellen Arbeitszeit beitragen. Feste Formen und Zeitgefässe für die gemeinsamen Tätigkeiten in den Aufgabenbereichen im GA (Bereiche B, C, D und E) und EA (Bereiche EA1 und EA2) während der unterrichtsfreien Arbeitszeit inkl. Schulferien regelt das Schulprogramm gemäss betrieblichem Bedarf. Koordinierte Zeitgefässe während der Schulferien für alle Lehrpersonen dürfen gemäss Verordnungsentwurf insgesamt 2 Wochen nicht übersteigen.

Ort und Zeit der Arbeitserbringung für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts können, soweit es die individuell verrichteten Tätigkeiten betrifft, frei gewählt werden. Zur Vor- und Nachbereitung gehören indessen auch die unterrichtsnahen laufenden Absprachen und auch formelle und/oder informelle gemeinschaftliche Zeitgefässe und Zusammenarbeitsformen für die längerfristige gemeinsame Unterrichtsplanung und -auswertung. Aufgrund der Neuregelung des Berufsauftrags vereinbaren die Lehrpersonen ihre Weiterbildung mit der Schulleitung mit den verfügbaren E-Ressourcen im GA. Allfällige aufwändige Personalentwicklungsvorhaben werden im Auftrag des Schulträgers oder des Kantons im Rahmen des EA2 mit zusätzlichen Personalressourcen geplant und umgesetzt. Alles in allem kommt der erneuerte Berufsauftrag den im Postulat formulierten Zielen entgegen und bestätigt die heute etablierte Praxis des Wechselspiels zwischen individueller Arbeit und der Zusammenarbeit unter den Lehrpersonen.

Die Anliegen wurden geprüft. Der Regierungsrat beantragt die Abschreibung des Postulats

2.13. Erwägungen des Regierungsrats

Fazit

Der Regierungsrat zieht zur Revision des Berufsauftrags Lehrpersonen mit dieser Vorlage zur Änderung des Personaldekrets folgendes Fazit:

- Mit der Berücksichtigung der Variabilität gemäss Verfassungsauftrag Gemeindestärkung bei der Einführung der Klassenleitung im Kindergarten und der Primarschule sowie beim Schulpool für Spezialfunktionen wird ein diesbezüglicher Bedarf im Austausch zwischen Gemeinde und Schule geklärt. Die Gemeinden und Kindergarten und Primarschule rücken aufgabenbezogen näher zusammen. Bei ausgewiesenem und von den Gemeinden anerkanntem Bedarf können sie die Schulen mit zusätzlichen Personalressourcen die Klassenleitung und weitere Spezialfunktionen stärken. Mit der Möglichkeit variabler, bedarfsgerechter Lö-

sungen werden die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Gemeinden und die lokale Gestaltungsverantwortung gestärkt. Eine Umsetzungshilfe unterstützt die Schulen und Gemeinden bei der Erarbeitung der Entscheidungsgrundlage und der Umsetzung.

- Die Einführung der Vertrauensarbeitszeit kombiniert mit der Planung und Vereinbarung der gesamten Jahresarbeitszeit zwischen Schulleitung und Lehrperson hilft, die zeitlichen Erwartungen in den verschiedenen Arbeitsbereichen zu schärfen und Überarbeitszeit zu vermeiden.
- Die Revision des Berufsauftrags ist nahe am Ist-Zustand und trägt somit zur Beruhigung und zur Konzentration auf den Unterricht und das Lernen der Schülerinnen und Schüler bei. Gleichzeitig nimmt der Regierungsrat in Abstimmung mit den Schulbeteiligten und den Gemeinden als Schulträgerinnen in Aussicht, ab 2025/26 eine Studie zur Arbeitszeit sowohl im Grundauftrag als auch im erweiterten Auftrag durchzuführen. Auf dieser Grundlage kann insbesondere auch geprüft werden, ob das Personalrecht und die Jahresarbeitszeit sowie die Arbeitszeiterfassung für alle dem Personalgesetz unterstellten Mitarbeitenden weiter harmonisiert werden sollen.
- Mit dieser Vorlage zur Änderung des Personaldekrets und der Totalrevision der Arbeitszeitverordnung Lehrpersonen sieht der Regierungsrat einen wichtigen Gewinn an Rechtsklarheit, Transparenz und Vollzugssicherheit in der Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen.

Ausblick:

- Der Regierungsrat hält an den langfristigen Zielen fest, dass die Jahresarbeitszeit analog den übrigen Mitarbeitenden flexibler durch die Schulen aller Stufen für vereinbarte Arbeitsschwerpunkte genutzt werden kann. Für Lehrpersonen wird dies Möglichkeiten erweitern, Schwerpunkte in ihrer Arbeit zu setzen und somit ihre besonderen Interessen und Fähigkeiten in die Schule einzubringen.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderung des Personaldekrets gemäss Entwurf im Anhang zu beschliessen. Er bringt dem Landrat zur Kenntnis, dass er im Anschluss an die Änderung des Personaldekrets beabsichtigt, die Totalrevision der Arbeitszeitverordnung Lehrpersonen zu beschliessen und in Kraft zu setzen.

3. Anträge

3.1. Beschluss Änderung Personaldekret

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderungen des Personaldekrets gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung folgender Vorstösse mit entsprechender Begründung gemäss Ziffer 2.12 des Berichts:

1. [2015/430](#): Als Postulat interpretierter Auftrag gemäss Landratsbeschluss vom 2. Juni 2016, den Berufsauftrag bis zum Schuljahr 2017/18 zu überarbeiten oder aufzuheben
2. Postulat [2017/367](#): Bildungsqualität statt Abbau: Dynamische Unterrichtsverpflichtung für Lehrpersonen
3. Postulat [2016/006](#): Berufsauftrag der Lehrpersonen überarbeiten

Liestal, 21. Juni 2022

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

Anhang

- Landratsbeschluss
- Änderung Personaldekret
- Änderung Personaldekret, Synopse
- Entwurf totalrevidierte Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit der Lehrpersonen (Arbeitszeitverordnung Lehrpersonen) als Synopse zur Kenntnis
- Zusammenfassung [Vernehmlassungsvorlage vom 3. Februar 2021 «Berufsauftrag und Jahresarbeitszeit Lehrpersonen – Änderung des Personaldekrets»](#) und Auswertung der Vernehmlassung
- Studie zu Erhebungen betreffend Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen in der Schweiz

Landratsbeschluss (ENTWURF)

über den Berufsauftrag und die Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen – Änderung des Personaldekrets

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Personaldekret wird gemäss Beilage geändert.
2. Die Postulate [2015/430](#), [2017/367](#) und [2016/006](#) werden abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Steinemann

Die Landschreiberin:

Heer Dietrich